



Bonstetten

aktuell

Gemeinde Bonstetten

Einladung

Die stimmberechtigten Frauen und Männer der Politischen Gemeinde, der Primarschulgemeinde und der Reformierten Kirchengemeinde werden zu einer ordentlichen

Gemeindeversammlung

auf Dienstag, 08. Dezember 2015, 20.00 Uhr

in den Gemeindesaal, Am Rainli 4, eingeladen.



Bezüglich des Stimmrechts wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte vom 1. September 2003 verwiesen.

GESCHÄFTE

A. Politische Gemeinde

1a. Das Budget 2016 der Politischen Gemeinde Bonstetten ist wie folgt festzulegen:

• Erfolgsrechnung:	Gesamtaufwand	CHF	19'228'600.00
	Gesamtertrag	CHF	<u>18'782'600.00</u>
	Aufwandüberschuss	CHF	446'000.00
• Investitionsrechnung VV:	Ausgaben	CHF	5'925'000.00
	Einnahmen	CHF	<u>200'000.00</u>
	Nettoinvestition	CHF	5'725'000.00
• einfacher (100%iger) Gemeindesteuerertrag:		CHF	12'739'000.00

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung geht zu Lasten des zweckfreien Eigenkapitals.

1b. Den Steuerfuss der Politischen Gemeinde auf 38% (unverändert) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

2. Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Teil-Austritt aus dem Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern.

- Dem Austritt aus dem Teil-Bereich des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Affoltern per 31. Dezember 2017 wird zugestimmt.

3. Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung der Teilrevision der Besoldungsverordnung ab 1. Januar 2016 (Einführung Einheitsgemeinde).

- Der Teilrevision der Besoldungsverordnung ab 1. Januar 2016 wird im Hinblick auf die Einführung der Einheitsgemeinde per 1. Januar 2016 zugestimmt.

4. Genehmigung des Vertrages zwischen der Politischen Gemeinde Bonstetten und der Sekundarschulgemeinde betreffend Betrieb und Unterhalt der Sporthalle Schachen seitens der Politischen Gemeinde per 01. Juli 2016.

B. Primarschulgemeinde

1a. Das Budget 2016 der Primarschule Bonstetten ist wie folgt festzulegen:

• Erfolgsrechnung:	Gesamtaufwand	CHF	11'193'200.00
	Gesamtertrag	CHF	<u>11'000'300.00</u>
	Aufwandüberschuss	CHF	192'900.00
• Investitionsrechnung VV:	Ausgaben	CHF	135'000.00
	Einnahmen	CHF	<u>0.00</u>
	Nettoinvestition	CHF	135'000.00
• einfacher (100%iger) Gemeindesteuerertrag:		CHF	12'740'000.00

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung geht zu Lasten des zweckfreien Eigenkapitals.

- 1b. Den Steuerfuss der Primarschule auf 55% (unverändert) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.
2. Vereinbarung betreffend die Beteiligung der Schulgemeinden des Bezirks Affoltern an den Kosten für den Kindergarten, die Primar- und die Sekundarschule für die Schulkinder mit Asylbewerberstatus der 2. Phase“.

C. Ref. Kirchgemeinde

- 1a. Das Budget 2016 der Reformierten Kirche Bonstetten ist wie folgt festzulegen:

• Laufende Rechnung:	Aufwand	CHF	725'400.00
	Ertrag	CHF	<u>720'200.00</u>
	Aufwandüberschuss	CHF	5'200.00
• Investitionsrechnung VV:	Ausgaben	CHF	0.00
	Einnahmen	CHF	<u>0.00</u>
	Nettoinvestition	CHF	0.00
• einfacher (100%iger) Gemeindesteuerertrag:		CHF	4'506'000.00

Der Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung geht zu Lasten des Eigenkapitals.

- 1b. Den Steuerfuss der Reformierten Kirche auf 13% (unverändert) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.
2. Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung der Kirchgemeindeordnung 2016.

Das bereinigte Stimmregister sowie die Rechnungen, Anträge und Akten liegen in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf. Zusätzlich können Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Bonstetten eingesehen und heruntergeladen werden (www.bonstetten.ch – Bereich Politik / Gemeindeversammlungen).

Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes sind der Vorsteherschaft spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung einzureichen.

Nicht stimmberechtigte Personen sind zum Besuch der Gemeindeversammlung freundlich eingeladen; es werden für sie besondere Plätze bereit gehalten.

Politische Gemeinde

Weisung zu Traktandum 1

Genehmigung Budget 2016

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1a. Das Budget 2016 der Politischen Gemeinde Bonstetten wie folgt festzulegen:

Erfolgsrechnung:	Gesamtaufwand	CHF	19'228'600.00
	Gesamtertrag	CHF	<u>18'782'600.00</u>
	Aufwandüberschuss	CHF	446'000.00
Investitionsrechnung VV:	Ausgaben	CHF	5'925'000.00
	Einnahmen	CHF	<u>200'000.00</u>
	Nettoinvestition	CHF	5'725'000.00
einfacher (100%iger) Gemeindesteuerertrag:		CHF	12'739'000.00

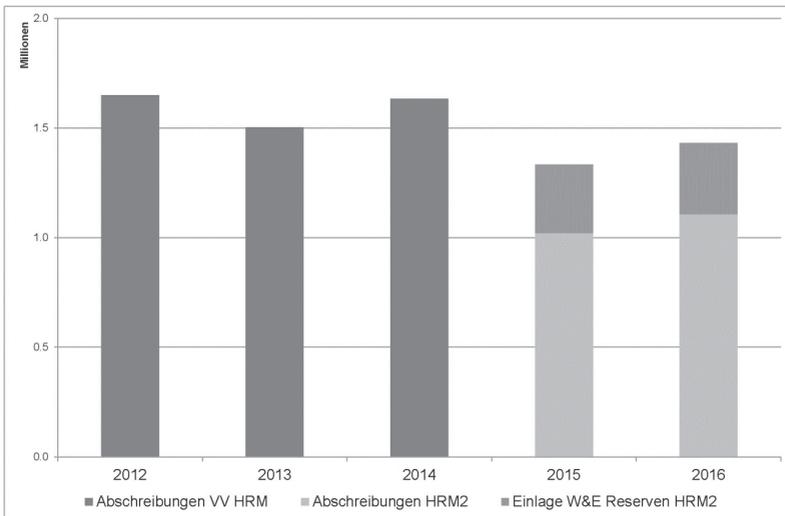
Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung geht zu Lasten des zweckfreien Eigenkapitals.

1b. Den Steuerfuss der Politischen Gemeinde auf 38% (unverändert) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

Bericht des Gemeinderates

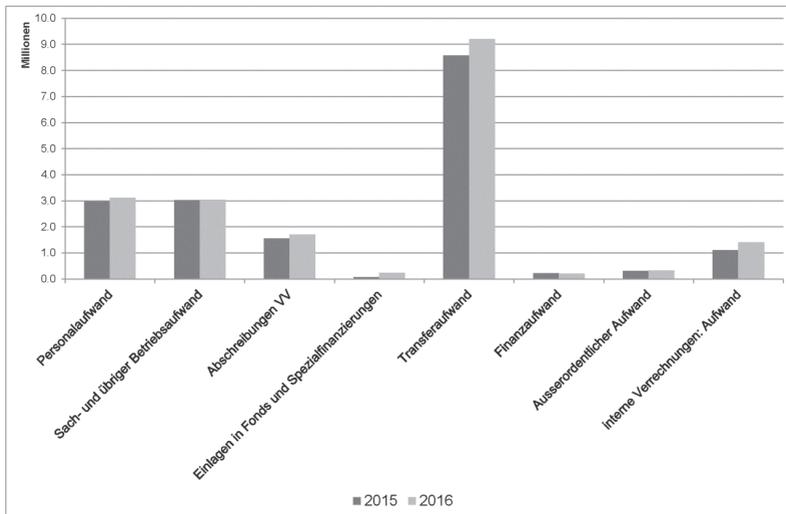
a. Wirtschaftliche Lage der Gemeinde Bonstetten und ihre Entwicklung

Das Budget 2016 ist das zweite Budget, welches nach HRM2-Normen (HRM = **H**armonisiertes **R**echnungsmodell) erstellt wurde. Es sieht einen Aufwandüberschuss von CHF 446'000.00 (Vorjahr CHF 453'600.00) vor. Mit der vorzeitigen Einführung von HRM2 müssen sich Projektgemeinden verpflichten, bis zur definitiven Einführung von HRM2 in allen zürcherischen Gemeinden, versuchsweise Werterhalt- und Erneuerungsreserven zu bilden. Diese Reserven betragen im Budget 2016 CHF 323'000.00 (Vorjahr CHF 312'900.00). Das Total aus Abschreibungen und Reserven liegt bei CHF 1'430'700.00 (Vorjahr CHF 1'333'700.00).

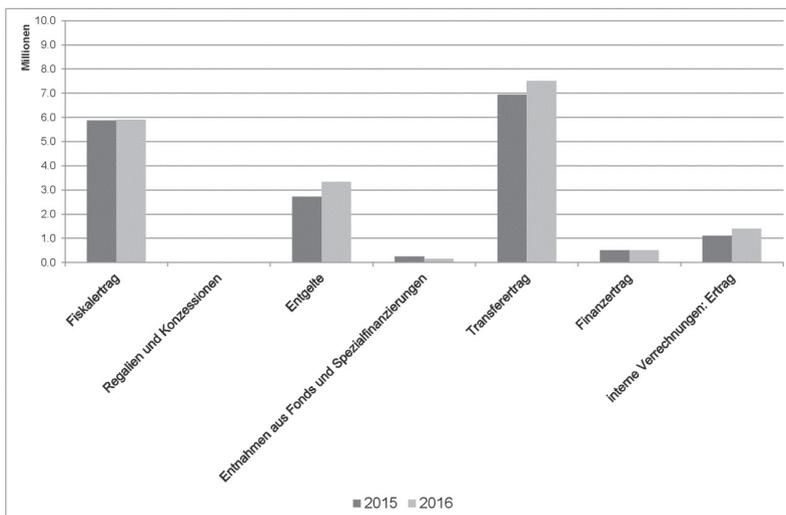


(Abschreibungen: wesentliche Änderung mit Einführung HRM2)

Die Erfolgsrechnung sieht bei einem Aufwand von CHF 19'228'600.00 (Vorjahr CHF 17'832'700.00) und einem Ertrag von CHF 18'782'600.00 (Vorjahr CHF 17'379'100.00) einen Aufwandüberschuss von CHF 446'000.00 (Vorjahr CHF 453'600.00) vor. Die internen Verrechnungen betragen CHF 1'401'300.00 (Vorjahr CHF 1'111'100.00).

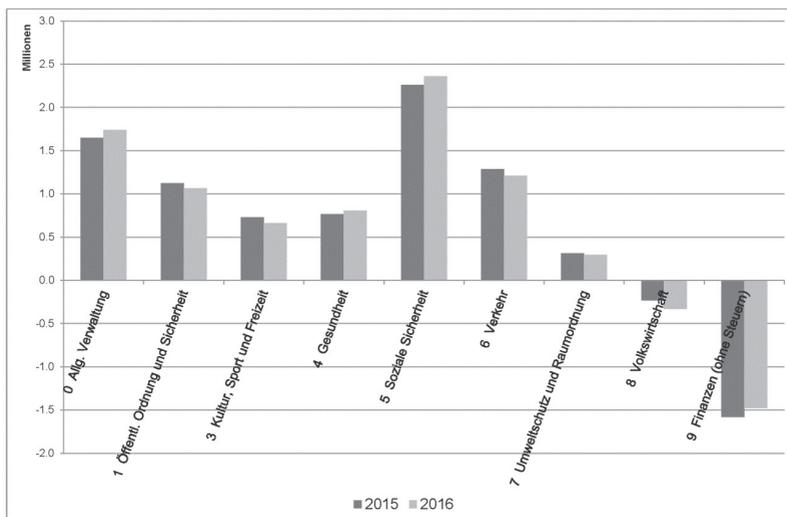


(Gliederung Aufwand)



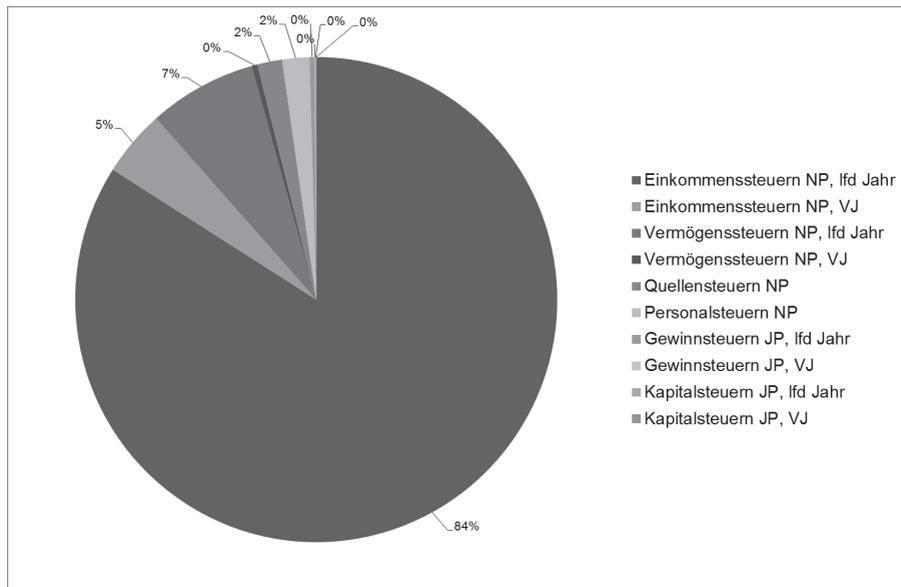
(Gliederung Ertrag)

Mit dem Budget 2016 ist nun zum ersten Mal ein „direkter“ Vergleich mit dem Vorjahresbudget möglich. Ein Vergleich mit der Rechnung 2014 würde grössere Abweichungen zeigen, da unter HRM die Abschreibungen vollständig im Bereich 9 FINANZEN verbucht wurden. Unter HRM2 sind die Abschreibungen auf die entsprechende Funktion (Aufgaben) verteilt.



(Nettoaufwand nach Aufgabenbereich)

Die Steuererträge der Gemeinde Bonstetten werden im Wesentlichen durch Einkommenssteuern generiert. Der Gemeinderat geht für das Jahr 2016 davon aus, dass die Steuerkraft je Einwohner stagnieren wird. Bei den Steuererträgen aus den Vorjahren wird von einer weiteren Reduktion ausgegangen. Bei den Grundstückgewinnsteuern rechnet der Gemeinderat mit Einnahmen in der Höhe von CHF 600'000.00.

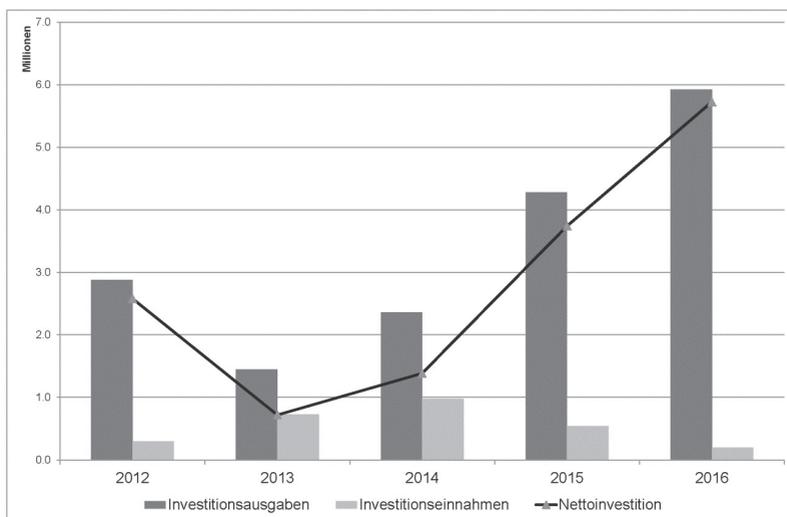


(Struktur wesentlicher Gemeindesteuererträge)

Die Investitionsrechnung sieht bei Ausgaben von CHF 5'925'000.00 (Vorjahr CHF 4'279'800.00) und Einnahmen von CHF 200'000.00 (Vorjahr CHF 540'000.00) Nettoinvestitionen von CHF 5'725'000.00 (Vorjahr CHF 3'739'800.00) vor.

Zunahme der Nettoinvestitionen gegenüber dem Budget 2015:

0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	CHF	+ 150'000.00
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	CHF	+ 60'000.00
4	GESUNDHEIT	CHF	- 10'500.00
6	VERKEHR	CHF	+ 930'000.00
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	CHF	+ 855'700.00



(Investitionsrechnung)

b. Stand der Aufgabenerfüllung

Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- Bausekretariat
- *Betreibungs- und Gemeindeammannamt (für Bonstetten, Hedingen, Stallikon und Wettswil)*
- Einwohnerkontrolle
 - o AHV/IV-Zweigstelle
- Finanzverwaltung
 - o *Rechnungsführung für Politische Gemeinde Bonstetten (inkl. Spezialfinanzierungen)*
 - o *Rechnungsführung für Primarschule Bonstetten*
 - o *Rechnungsführung für Sekundarschule Bonstetten*
 - o *Rechnungsführung für Reformierte Kirche Bonstetten*
 - o *Rechnungsführung für Zweckverband Feuerwehr Unteramt*
 - o *Rechnungsführung für STWEG Dorfschulhaus*
- Friedensrichteramt
- Gemeinderatskanzlei
 - o *Bestattungsamt*
 - o *Gesundheitssekretariat*
 - o *Kultur + Freizeit*
- Sozialamt
 - o *Jugendarbeit Unteramt (für Bonstetten, Stallikon, Wettswil und Islisberg)*
- Steueramt
 - o *Steuerbezug für Politische Gemeinde Bonstetten*
 - o *Steuerbezug für Primarschule Bonstetten*
 - o *Steuerbezug für Sekundarschule Bonstetten*
 - o *Steuerbezug für Reformierte Kirche Bonstetten*
 - o *Steuerbezug für Katholische Kirche*
 - o *Steuerbezug für Christ-Katholische Kirche*
 - o *Steuerbezug für Kanton Zürich*
- Tiefbau
 - o *Liegenschaftenverwaltung*
- Werke
 - o *Wasserversorgung*

Eine Vielzahl von Aufgaben wird jedoch im Verbund mit Anderen gelöst:

I. *Privatrechtliche Unternehmen (nach OR/ZGB)*

Gruppenwasserversorgung Amt	Gesellschaftsvertrag	Wasserwerk
Spitexverein Knonaueramt	Leistungsvertrag	Pflege
STWEG Dorfschulhaus	Stockwerkeigentümergeinschaft	Liegenschaften FV

II. *Öffentlich-rechtliche Unternehmen (nach Gemeindegesetz)*

Spital Affoltern	Zweckverband	Spital / Pflege
DILECA	Interkommunale Anstalt	Feuerpolizei / Abfallwirtschaft
Feuerwehr Unteramt	Zweckverband	Feuerwehr
Kläranlage Birmensdorf	Zweckverband	Abwasserbeseitigung
Sicherheitszweckverband Albis	Zweckverband	Zivilschutz
Sozialdienst Bezirk Affoltern	Zweckverband	Wirtschaftliche Hilfe / KESB
Zürcher Planungsgr. Knonaueramt (ZPK)	Zweckverband	Raumordnung

III. *Öffentlich-rechtliche Verträge*

Bezirkszivilstandsamt Affoltern	Zusammenarbeitsvertrag	Zivilstandsamt
Contact	Zusammenarbeitsvertrag	Jugendberatung
Durchführungsstelle für Zusatzleistungen Stallikon	Zusammenarbeitsvertrag	Zusatzleistungen
KAPO Zürich	Dienstleistungsvertrag	Gemeindepolizeiliche Aufgaben seit 01.01.2015
Jugend- und Familienberatung	gesetzl. Auftrag aus JHG	Kinder- und Jugendbetreuung
Kehrichtverbrennungsanlage Limmattal, Dietikon	Anschlussvertrag über DILECA	Abfallwirtschaft
Regionalbibliothek Affoltern a.A.	Zusammenarbeitsvertrag	Bibliothek
Zürcher Verkehrsverbund (ZVV)	gesetzl. Auftrag	Öffentlicher Verkehr

c. Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres

0220	Neuer Gemeindeschreiber	CHF	166'000.00
0290	Reduktion Pensum und W&E-Reserven neu auf Funktion 9903	CHF	- 70'400.00
4210	Tieferes Defizit bei Spitex Knonaeramt erwartet	CHF	- 96'200.00
4215	Höhere Pflegebeiträge für Spitexdienstleistungen	CHF	132'600.00
5720	Steigende Fallzahlen	CHF	103'600.00
6150	W&E-Reserven neu auf Funktion 9903	CHF	- 69'000.00
8600	Gleiche Gewinnausschüttung der ZKB wie 2015	CHF	- 96'700.00
9100	Tiefere Steuereinnahmen aus Vorjahren	CHF	70'000.00
9101	Höhere Grundstückgewinnsteuereinnahmen	CHF	-103'200.00
9300	Finanz- und Lastenausgleich / höherer Ressourcenausgleich	CHF	- 137'300.00
9610	Anstieg interne Verzinsung wegen Neubewertung per 01.01.2015	CHF	- 90'300.00
9903	neu Bildung W&E-Reserven über Funktion 9903	CHF	323'800.00

d. Begründung des Antrags zum Steuerfuss

Aufgrund der Hochrechnung der Steuern laufendes Rechnungsjahr wird für das Jahr 2016 mit einem einfachen Steuerertrag (100%) von CHF 12'739'000.00 gerechnet. Der Gemeinderat geht in seiner Einschätzung davon aus, dass die Steuerkraft künftig eher eine abnehmende Tendenz zeigt.

Der Ertrag aus den Grundstückgewinnsteuern wird auf CHF 600'000.00 geschätzt. Der Gemeinderat geht davon aus, dass sich die Situation auf dem Liegenschaftenmarkt in den nächsten Jahren aufgrund des lokalen Nachfrageüberhangs (=Angebotsknappheit) nicht markant verschlechtern wird. Es wird davon ausgegangen, dass sich dieser Ertrag in Zukunft jährlich um CHF 0.5 Mio. bewegen wird.

Weil der Steuerfuss im Jahr 2013 von 36% auf 38% angehoben wurde und der Gemeinderat im Finanzplan ab 2018 weiterhin mit einem eher ausgeglichenen Budget rechnet, beantragt der Gemeinderat, den Steuerfuss für das Jahr 2016 weiterhin auf 38% zu belassen. Bei diesem Steuerfuss sollte mittelfristig eine ausgeglichene Erfolgsrechnung möglich sein.

Der Gemeinderat ist bestrebt, die Finanzplanzahlen durch ein Bündel von Massnahmen weiterhin entscheidend zu beeinflussen und langfristig zu verbessern. Er hält deshalb an seinen mit dem Budget 2015 gemachten allgemeinen und längerfristigen Aussagen fest. Für 2016 stehen jedoch vier grössere Projekte und Aufgaben, welche die Ressourcen weitgehend binden werden, im Fokus:

1. Per 1. Januar 2016 wird der neue Gemeindeschreiber, Herr Daniel Nehmer, seine Arbeit aufnehmen. Er hat den Auftrag, die Organisation der Gemeindeverwaltung einer umfassenden Analyse zu unterziehen und Massnahmen zur Effizienzsteigerung ohne Mehrkosten vorzuschlagen.
2. Die mit der Bildung der Einheitsgemeinde möglichen Synergien sind konsequent zu nutzen.
3. Die vom Gemeinderat angestrebte Neuorganisation des Sozialdienstes (Austritt aus Sozialzweckverband) ist zügig vorzubereiten.

4. *Die Projektierung eines Dienstleistungszentrums auf dem kürzlich erworbenen Gewerbeland ist gemeinsam mit den Nachbargemeinden anzugehen und es ist zu entscheiden, welcher Nutzung die um den Dorfplatz gelegenen Liegenschaften zuzuführen sind.*

Übersicht Budget 2016

	Budget 2016	Budget 2015
Steuerbedarf und Steuerfuss		
Steuerbedarf		
Gesamtaufwand	CHF 19'228'600.00	CHF 17'832'700.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern	CHF 13'941'600.00	CHF 12'838'300.00
Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF 5'287'000.00	CHF 4'994'400.00
Steuerertrag und Steuerfuss		
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100%	CHF 12'739'000.00	CHF 11'949'000.00
Steuerfuss	38%	38%
Zusammensetzung Steuerertrag:		
4000.0 Einkommenssteuer natürliche Personen	CHF 4'435'800.00	CHF 4'192'200.00
4001.0 Vermögenssteuer natürliche Personen	CHF 382'700.00	CHF 328'400.00
4010.0 Gewinnsteuer juristische Personen	CHF 187'000.00	CHF 171'000.00
4011.0 Kapitalsteuer juristische Personen	CHF 3'800.00	CHF 3'100.00
Steuerertrag Rechnungsjahr	CHF 4'841'000.00	CHF 4'540'800.00
Steuerertrag	CHF 4'841'000.00	CHF 4'540'800.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung		
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	CHF 446'000.00	CHF 453'600.00
Aufwandüberschuss: Deckung durch die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre, Konto 2999		
Ertragsüberschuss: Zuweisung zu den kumulierten Ergebnissen der Vorjahre, Konto 2999		

Übersicht Budget 2016

Ergebnisse	Budget 2016	Budget 2015	Rechnung 2014
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand	CHF 17'300'900.00	CHF 16'192'000.00	
Betrieblicher Ertrag	CHF 16'882'100.00	CHF 15'768'700.00	
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-CHF 418'800.00	-CHF 423'300.00	
Finanzaufwand	CHF 202'600.00	CHF 216'700.00	
Finanzertrag	CHF 499'200.00	CHF 499'300.00	
Ergebnis aus Finanzierung	CHF 296'600.00	CHF 282'600.00	
Ausserordentlicher Aufwand	CHF 323'800.00	CHF 312'900.00	
Ausserordentlicher Ertrag	CHF -	CHF -	
Ausserordentliches Ergebnis	-CHF 323'800.00	-CHF 312'900.00	
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-CHF 446'000.00	-CHF 453'600.00	
Aufwandüberschuss (-)			
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen			
Investitionsausgaben	CHF 5'925'000.00	CHF 4'279'800.00	
Investitionseinnahmen	CHF 2'000'000.00	CHF 5'400'000.00	
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-CHF 5'725'000.00	-CHF 3'739'800.00	
Nettoinvestitionen (-)			
Investitionsrechnung Finanzvermögen			
Total Ausgaben	CHF -	CHF -	
Total Einnahmen	CHF -	CHF -	
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF -	CHF -	
Ausgabenüberschuss (-)			

Übersicht Budget 2016

	Total Gemeindehaushalt		Allgemeiner Haushalt		Eigenwirtschaftsbetriebe	
		Budget	Budget	Budget	Budget	Budget
Finanzierung						
+ Ertragsüberschuss	CHF	-	CHF	-		-
- Aufwandsüberschuss	-CHF	446'000.00	-CHF	446'000.00		-
+ Betriebsgewinne (Einlagen in Spezialfinanzierungen EK)	CHF	218'100.00		-	CHF	218'100.00
- Betriebsverluste (Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK)	-CHF	149'900.00		-	-CHF	149'900.00
	CHF		CHF			
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	CHF	1'877'600.00	CHF	1'261'800.00	CHF	615'800.00
- Ertrag aus Auflösung Investitionsbeiträge und Aufwertungen	-CHF	770'700.00	-CHF	147'500.00	-CHF	623'200.00
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF	17'500.00	CHF	17'500.00	CHF	-
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-CHF	-	CHF	-	CHF	-
+ Einlagen in das Eigenkapital	CHF	323'800.00	CHF	323'800.00	CHF	-
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	-CHF	-	CHF	-	-CHF	-
	CHF	1'070'400.00	CHF	1'009'600.00	CHF	60'800.00
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-CHF	5'725'000.00	-CHF	2'150'000.00	-CHF	3'575'000.00
	-CHF	4'654'600.00	-CHF	1'140'400.00	-CHF	3'514'200.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)		18.70		46.96		1.70

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100% sein. Bei einem Wert von über 100% können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung.

über 100%	sehr gut
80 - 100%	gut
50 - 80%	genügend
0 - 50%	ungenügend
< 0%	sehr schlecht

Übersicht Budget 2016

Finanzierung - Eigenwirtschaftsbetriebe

	Kabelnetz Budget	Wasserversorgung Budget	Abwasserentsorgung Budget	Abfallentsorgung Budget
+ Betriebsgewinne (Einlagen in Spezialfinanzierungen EK)	CHF 21'700.00	CHF -	CHF 191'300.00	CHF 5'100.00
- Betriebsverluste (Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK)	CHF -	CHF 149'900.00	CHF -	CHF -
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	CHF 80'200.00	CHF 398'800.00	CHF 136'800.00	CHF -
- Ertrag aus Auflösung Investitionsbeiträge und Aufwertungen	CHF 35'600.00	CHF -387'100.00	CHF -200'500.00	CHF -
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF -	CHF -	CHF -	CHF -
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF -	CHF -	CHF -	CHF -
+ Einlagen in das Eigenkapital	CHF -	CHF -	CHF -	CHF -
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	CHF -	CHF -	CHF -	CHF -
Selbstfinanzierung	CHF 66'300.00	CHF 138'200.00	CHF 127'600.00	CHF 5'100.00
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF 220'000.00	CHF 1'585'000.00	CHF -1'770'000.00	CHF -
Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)	CHF 153'700.00	CHF 1'723'200.00	CHF 1'642'400.00	CHF 5'100.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	30.14%	-8.72%	7.21%	-

Übersicht Budget 2016

Haushaltsgleichgewicht

Ergebnis der Erfolgsrechnung

Regelung: Die Einlagen in die Reserve und die Einlagen in die Vorfinanzierungen des steuerfinanzierten Haushaltes dürfen im Budget zu keinem Aufwandüberschuss führen.

Aufwandüberschuss

CHF 446'000

Ausgleich des Budgets

Regelung: Der Gemeindesteuertarif wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets jährlich ausgeglichen ist. Ein Aufwandüberschuss darf budgetiert werden, wenn er durch das zweckfreie Eigenkapital gedeckt ist.

	Bestand 31.12.2014	Einlagen 2015	Entnahmen 2015	Einlagen 2016	Entnahmen 2016	Aufwertungs- gewinn Einführung HRM2	Massgebender Bestand
2940 Reserve	CHF - CHF	- CHF	- CHF	- CHF	- CHF	- CHF	-
2980.0 Werterhaltungs- und Erneuerungsreserven VV	CHF - CHF	272'800 CHF	- CHF	283'700 CHF	- CHF	6'402'246 CHF	6'958'746 CHF
2980.1 Werterhaltungs- und Erneuerungsreserven FV	CHF - CHF	40'100 CHF	- CHF	40'100 CHF	- CHF	- CHF	80'200 CHF
298x Bilanzüberschuss / -fehlbetrag	CHF 8'881'305 CHF	- -CHF	453'600 CHF	- -CHF	446'000 CHF	1'600'562 CHF	9'582'267 CHF
Zweckfreies Eigenkapital							CHF 16'621'213

Eigenkapitalquote

Regelung: Die Eigenkapitalquote entspricht dem Verhältnis des zweckfreien Eigenkapitals zur Bilanzsumme abzüglich der zweckgebundenen Mittel. Beträgt die Quote in den letzten vier Jahren im Durchschnitt weniger als 25%, darf kein Aufwandüberschuss budgetiert werden.

Eigenkapitalquote *	2011	2012	2013	2014
	*	*	*	34.9%
				Ø
				34.9%

Zinsbelastungsquote

Regelung: Die Nettozinsbelastungsquote entspricht dem Verhältnis der Nettozinsbelastung zum laufenden Ertrag. Übersteigt die Zinsbelastungsquote 5% ist im Budget ein Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 100% vorzusehen.

Zinsbelastungsquote *	2014
	1.8%

Selbstfinanzierungsgrad gemäss Budget

18.7%

* Übergangsregelung: Die Eigenkapital- und Zinsbelastungsquote werden bis zur ersten HRM2-Jahresrechnung nach HRM1 berechnet. Berücksichtigt wird die letzte Jahresrechnung.

**Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Teil-Austritt aus dem
Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 15 der Gemeindeordnung, zu beschliessen:

- Die Gemeinde Bonstetten tritt per 31. Dezember 2017 aus dem Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern, Teil „Sozialdienst“, aus. Vorbehalten bleiben gleichlautende Austrittsbeschlüsse der Gemeindeversammlungen Stallikon und Wettswil am Albis.
- Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Weisung

Ausgangslage

Der heutige Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern wurde am 22. April 1965 gegründet. Von 1965 bis 1971 diente er - wie zuvor als Alkoholfürsorgestelle mit dem zusätzlichen Angebot einer Amtsvormundschaft. Im Jahr 1971 wurde die Aufgabe einer freiwilligen Fürsorgestelle in die Zweckverbandsstatuten aufgenommen. In den 80er Jahren vollzog sich der Aufbau zu einem polyvalenten Sozialdienst und in den 90er Jahren entstanden eigenständige Bereiche wie Sozialberatung, Amtsvormundschaft, Asyl, Wohnbegleitung, Drogenhilfe und die Erwerbslosenberatung "Job-Los". Dies führte 1998 zur heute gültigen Organisationsstruktur mit den Bereichen

- Berufsbeistandschaft (früher Amtsvormundschaft)
- Sozial- und Wirtschaftshilfe
- Persönliche Hilfe (inkl. Suchtberatung und soziale Wohnbegleitung)
- Asyl
- Wohnheim Central
- Support
- Finanzen

Im Hinblick auf die Änderung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes ab 01. Januar 2013 wurden die Zweckverbandsstatuten Mitte 2012 ergänzt und die Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzrechtes in die Zweckbestimmung Art. 3 aufgenommen. Die Bestimmungen über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wurden in einem Anhang zu den bestehenden Statuten geregelt.

Im Dezember 2013 beschloss die Gemeinde Affoltern am Albis an der Gemeindeversammlung den Austritt aus dem Zweckverband per Ende 2015. Der Vorstand des Sozialdienstes startete in der Folge im Frühjahr 2014 das Reorganisations-Projekt „Konsens 2016“, welches zu einer Teilrevision der Verbandsstatuten führte. Darüber wird in der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2015 in einem separaten Geschäft entschieden. Der Gemeinderat beantragt die Ablehnung der revidierten Statuten. Das vorliegende Geschäft – der Austritt aus dem Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern – steht in direktem Zusammenhang mit der Ablehnung der Statutenrevision.

Projekt „Konsens 2016“

Die Gemeinden des Unteramtes (Bonstetten, Stallikon und Wettswil am Albis) haben in der Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst Bezirk Affoltern ähnliche Erfahrungen gemacht wie die Gemeinde Affoltern am Albis und angesichts jährlich steigender Aufwandkosten der in Aussicht gestellten Reorganisation grosse Bedeutung beigemessen. Aus diesem Grund wurde das Projekt Konsens 2016 mit der Aussicht auf einen frühzeitigen Einbezug der Gemeinden und den Sozialvorständen als erste Ansprechpartner begrüsst. Der Vorstand des Zweckverbandes mit der vierzehnköpfigen Projektorganisation präsentierte im Sommer 2014 einen Projekt- und Terminplan, welcher für Januar 2015 ein Reorganisationskonzept mit Statutenänderung und ab Juni 2015 die Genehmigung der neuen Statuten seitens der Gemeindeversammlungen vorsah. Per 31. Dezember 2015 sollte das Projekt Konsens 2016 abgeschlossen und damit die Reorganisation des Zweckverbandes umgesetzt sein.

Anlässlich der im Zeitplan verspäteten ersten Vernehmlassung ohne Statutenentwurf wurde deutlich, dass weder die geplanten Inhalte (Überprüfung der Leistungsangebote bzgl. Struktur und Qualität) noch der Projektzeitplan ein zufriedenstellendes Ergebnis erwarten lassen. Erst nach über einem Jahr Projektarbeit reduzierte die Projektleitung die angekündigte Totalrevision der Statuten auf eine Teilrevision.

Die drei Unteramtsgemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil am Albis nutzten die Zeit, um für sich zu evaluieren, ob sich die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes bezüglich Synergien, kürzerer Interventionszeiten, Kosten und Effizienz lohnen würde. Mit rund 13'300 EinwohnerInnen sind die drei Gemeinden zusammen grösser als die Gemeinde Affoltern am Albis, welche diese Dienstleistung nun ab 1. Januar 2016 selber erbringt.

Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst

Die Zusammenarbeit zwischen den Unteramtsgemeinden und dem Sozialdienst Bezirk Affoltern gestaltete sich in den letzten Jahren nicht in allen Bereichen zufriedenstellend. Die vielen Personalwechsel im Bereich der „Sozialberatung und Wirtschaftshilfe“ mit immer wieder wechselnden Ansprechpersonen drückten in der Zusammenarbeit auf die Effizienz, und die Qualität war sehr unterschiedlich. Die räumliche Distanz zwischen dem Sozialdienst und den drei Gemeinden erschwerte die Zusammenarbeit. Dadurch sind die Kontaktnahmen schwierig und die Interventionszeiten eher lang.

Mit einer Verbundlösung der drei Gemeinden könnte diese Situation verbessert werden – dies zeigen die Erfahrungen im Bereich der Zusatzleistungen deutlich. Die Vorteile für eine solche Lösung überwiegen (schlankere Organisation, direkter Einfluss, kürzere Wege, Nähe zu Klienten, Synergien mit dem bereits bestehenden Verbund für die Zusatzleistungen).

Zusammenarbeit der drei Unteramtsgemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil am Albis

Die drei Unteramtsgemeinden arbeiten in den Bereichen Sekundarschule, Feuerwehr, Durchführungsstelle für Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Jugendarbeit, Betreibungsamt und Dreifachturnhalle bereits erfolgreich zusammen. Aus diesem Grund drängte sich die Prüfung eines eigenen Sozialdienstes als zusätzliche Synergie zum Bereich Ergänzungsleistungen geradezu auf. Die Organisation eines Sozialdienstes unter den drei Gemeinden wäre schlanker, die Interventionszeiten wären kürzer und die Kontaktnahmen mit den Klienten schneller. Gerade im Sozialbereich ist für die Klienten eine einfache Kontaktnahme eminent wichtig für den Erfolg. Der Aufbau eines professionellen Sozialdienstes wäre mit den drei langjährigen erfahrenen Sozialsekretären der drei Gemeinden und einer künftigen Verstärkung durch Sozialarbeiter gewähr-

leistet. Diese Kontinuität steht im Gegensatz zur Tatsache, dass der Zweckverband im Bereich Sozialberatung und Wirtschaftshilfe in den vergangenen sieben Jahren rund 40 personelle Wechsel hatte, was auf das Know-how und die Kosten erhebliche Auswirkungen hat.

Finanzielle Auswirkungen

Die Führung eines eigenen Sozialdienstes unter den drei Unteramtsgemeinden in Form eines Dienstleistungsvertrages, wie das seit über 10 Jahren erfolgreich im Bereich der Zusatzleistungen der Fall ist, wäre neben den bereits erwähnten Vorteilen auch finanziell interessant. Im Hinblick auf einen eigenen Sozialdienst Unteramt wurde die Kostenentwicklung in den Bereichen persönliche Hilfe, Notzimmer und aufsuchende Hilfe, Support, Sozialberatung und Wirtschaftshilfe sowie Geschäftsleitung und Finanzen untersucht. Die Gesamtkosten für die drei Gemeinden stiegen kontinuierlich an und betragen für diese Bereiche im Jahr 2012 CHF 669'094.56, im Jahr 2013 CHF 724'448.20 und im Jahr 2014 CHF 730'587.37, obwohl die Fallzahlen gemäss Geschäftsbericht des Zweckverbandes von 2012 auf 2013 deutlich zurückgingen und von 2013 auf 2014 minim anstiegen. Die drei Unteramtsgemeinden wollen dieser Kostenentwicklung nicht mehr tatenlos zusehen.

Kostenvergleich Verbundlösung versus Outsourcing im Zweckverband

Angesichts der hohen Kosten, welche den drei Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil am Albis aus dem Zweckverband allein im Bereich der wirtschaftlichen und persönlichen Hilfe entstehen, sind die drei Gemeinderäte zum Schluss gekommen, diese Dienstleistungen selber im Dreier-Verbund anzubieten. Der nachstehende Kostenvergleich in diesem Bereich (inkl. Kostenanteil Geschäftsleitung, Finanzen und Support) zeigt die Einsparungsmöglichkeiten auf:

Kosten im Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern 2014:

Bonstetten	CHF	279'093.00
Stallikon	CHF	182'839.00
Wettswil am Albis	CHF	<u>268'655.00</u>
Total	CHF	730'587.00*

* Die Lohnkosten der Sozialsekretäre der drei Gemeinden sind darin nicht enthalten.

Kostenschätzung Verbund-Lösung Bonstetten, Stallikon und Wettswil am Albis

Personalkosten (Löhne, Sozialleistungen usw.)	CHF	400'000.00
Drucksachen, Büromaterial, Kopierer, Telefon, Porti etc.	CHF	28'000.00
Anschaffungen EDV	CHF	10'000.00
Unterhalt diverser, Wasser, Energie etc.	CHF	8'000.00
Unterhalt EDV-Anlage inkl. Lizenzen/Wartung	CHF	16'000.00
EDV-Programm Tutoris	CHF	6'000.00
Angenommene Büromiete CHF 10'000.00/Monat	CHF	120'000.00
Total	CHF	588'000.00

Neben den bereits erwähnten Vorteilen wäre eine Verbundlösung der drei Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil deutlich günstiger.

Personelle Konsequenzen

Es ist den drei Gemeinderäten bewusst, dass ein Austritt aus dem Zweckverband personelle Konsequenzen im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe nach sich ziehen wird. Nach der zweijährigen Übergangszeit ab Kündigungsdatum werden beim Zweckverband Überkapazitäten vorhanden sein. Die Gemeinderäte sind daher bereit, die Übernahme von Mitarbeitenden des Zweckverbandes frühzeitig auf den Zeitpunkt einer Verbundlösung zu prüfen.

Fazit

Der Spielraum für die Gemeinden ist im Sozialbereich relativ klein, weil die finanziellen Leistungen gesetzlich festgelegt sind. Umso bedeutungsvoller ist die Organisation und Art der persönlichen Hilfe. Mit der vorgeschlagenen Verbundlösung kann der investierte Steuerfranken besser kontrolliert und gelenkt werden. Angebote können dann in Anspruch genommen werden, wenn sie auch wirklich benötigt werden. Durch ein proaktives Verhalten kann die steigende Kurve der Sozialhilfekosten abgeflacht und mit einem eigenen Angebot an Arbeitsmöglichkeiten eine verbesserte Wiedereingliederung der Klienten erreicht werden. Das Modell „Arbeit statt Fürsorge“, welches in diversen Gemeinden bereits praktiziert wird, ist ein viel versprechendes Mittel dafür.

Keine Aussage kann darüber gemacht werden, ob die Sozialkosten insgesamt sinken werden, weil diese Entwicklung massgeblich von den Fallzahlen abhängt. Gelingt es jedoch, auch nur wenige Personen weniger lang unterstützen zu müssen, resultiert eine erhebliche Kostenreduktion. Die Fixkosten sinken mit dem Austritt aus dem Zweckverband nachweislich. Steigen die Fallzahlen weiter an, würden die Kosten auch bei einem Verbleib im Zweckverband ansteigen und auch die Belastung in den Sozialsekretariaten der drei Gemeinden weiter erhöhen.

Schlussbemerkung

Den Gemeinderäten Bonstetten, Stallikon und Wettswil am Albis geht es mit dem vorliegenden Antrag in erster Linie darum, einen direkteren Einfluss auf die Qualität der Dienstleistungen, die Effizienz und die Kostenentwicklung im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu erlangen. Eine Teilkündigung nur dieses Bereichs ist aber gemäss den geltenden Statuten nicht möglich. Mit dem beantragten Teilaustritt verbunden sind auch die Bereiche Berufsbeistandschaft, Asylwesen und Suchtberatung. Die Gemeinderäte des Unteramtes sind aber zuversichtlich, dass sich auch für diese Bereiche im Verlauf der zweijährigen Kündigungsfrist gute (interne oder externe) Nachfolgelösungen finden werden. Vom beantragten Teil-Austritt aus dem Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern nicht betroffen ist der – von den Gemeindevorständen im Jahr 2012 beschlossene – Teil „Kindes und Erwachsenenschutzbehörde“ (KESB) gemäss Art. 2 der heute (und wohl weiterhin) geltenden Ergänzungs-Statuten.

Die Gemeinderäte sind überzeugt, mit dem Teil-Austritt aus dem Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern die administrativen Kosten im Sozialwesen nachhaltig senken zu können, ohne die Rahmenbedingungen für die betroffenen Personen zu verschlechtern. Die Zusammenarbeit der drei Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil am Albis auf verschiedenen Gebieten (Feuerwehr, Jugendarbeit, Betreibungsamt, Dreifachturnhalle, Durchführungsstelle Ergänzungsleistungen) hat sich bestens bewährt. Der Aufbau eines Sozialdienstes Unteramt wäre deshalb die sinnvolle Erweiterung der bestehenden Zusammenarbeit in der Kleinregion Unteramt.

Aus vorstehenden Gründen beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, dem Teil-Austritt der Gemeinde Stallikon aus dem Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern zuzustimmen.

Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung der Teilrevision der Besoldungsverordnung ab 1. Januar 2016 (Einführung Einheitsgemeinde)

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

- Der Teilrevision der Besoldungsverordnung ab 1. Januar 2016 wird im Hinblick auf die Einführung der Einheitsgemeinde per 1. Januar 2016 zugestimmt.

Gemeinderat und Primarschulpflege empfehlen Annahme der Vorlage.

Weisung

- a) An der Urnenabstimmung vom 6. September 2015 haben die Bonstetter StimmbürgerInnen der Einführung der Einheitsgemeinde Bonstetten mit deutlichem Mehr zugestimmt. Mit der Bildung einer Einheitsgemeinde ist die Teilrevision der Besoldungsverordnung ab 1. Januar 2016 notwendig.
- b) Die Besoldungsverordnung wurde in Absprache mit der Primarschulpflege ausgearbeitet. Die gelb unterlegten Artikel wurden einer Einheitsgemeinde entsprechend angepasst.

Besoldungsverordnung der Gemeinde Bonstetten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt für die **Einheitsgemeinde** Bonstetten:

- a) Das Dienst- und Besoldungsverhältnis des fest angestellten Personals, des Aushilfspersonals und der nebenamtlichen Funktionäre.
- b) Die Entschädigungen der Behörden, Ausschüsse, Kommissionen und Delegierten.
- c) Sitzungs- und Taggelder
- d) **Die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und der Ersatz von Barauslagen für das Lehrpersonal werden von der Schulpflege in ihrer Geschäftsordnung geregelt.**

Art. 2 Sprachform

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sowohl für weibliche als auch männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet wurden.

II. DIENSTVERHÄLTNIS DES GEMEINDEPERSONALS, DES AUSHILFSPERSONALS UND DER NEBENAMTLICHEN FUNKTIONÄRE

Art. 3 Anstellungsbehörde

Anstellungsbehörde für das Gemeindepersonal, das Aushilfspersonal und die nebenamtlichen Funktionäre **sind** der Gemeinderat **und die Schulpflege gemäss Gemeindeordnung**, soweit kantonale und kommunale Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen.

Art. 4 Dienstverhältnisse

- 4.1 Soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind für das Gemeindepersonal sinngemäss die für das Staatspersonal geltenden Vorschriften und Erlasse massgebend.
- 4.2 Das Dienstverhältnis des fest angestellten Gemeindepersonals ist öffentlich-rechtlich. Es wird in der Regel unbefristet und mit der Möglichkeit der beidseitigen Kündigung abgeschlossen.
- 4.3 Die nebenamtlichen Funktionäre und das Aushilfspersonal unterstehen einem privatrechtlichen Dienstverhältnis nach den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts und dieser Besoldungsverordnung.

Art. 5 Pflichten

- 5.1 Die Angestellten sind zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet. Sie können zusätzlich zu ihren Aufgaben zur Übernahme der Stellvertretung für abwesende Mitarbeiter sowie zur Führung von Behörden- und Kommissionssekretariaten angehalten werden.
- 5.2 Ergänzend zu den Bestimmungen des kantonalen Rechts (Art. 4 Abs. 1) können Gemeinderat und Schulpflege für das Gemeindepersonal verbindliche Pflichtenhefte erstellen oder besondere Anstellungsverträge im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung abschliessen.

III. BESOLDUNGEN DES FESTANGESTELLTEN GEMEINDEPERSONALS

Art. 6 Besoldung

- 6.1 Die Besoldung bildet das Entgelt für die gesamte Inanspruchnahme des Gemeindepersonals in seiner amtlichen Tätigkeit. Vorbehalten bleibt der Ersatz der dienstlichen Barauslagen.
- 6.2 Das mit fester Besoldung angestellte Personal hat keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Sporteln oder Provisionen für die in seine Pflichten fallenden Verrichtungen. Derartige Beiträge und Entschädigungen fallen an die Gemeindekasse.

Art. 7 Besoldungsrahmen

- 7.1 Die Besoldung des fest angestellten Gemeindepersonals wird von Gemeinderat und Schulpflege im Rahmen der für das Staatspersonal geltenden Besoldungsklassen festgesetzt. Gemeinderat und Schulpflege haben die Einstufungen jährlich auf ihre Angemessenheit hin unter Berücksichtigung der Verantwortung und der gestellten Anforderungen zu prüfen und zu bestätigen bzw. neu festzusetzen.
- 7.2 Die einzelnen Stellen sind entsprechend ihrer Verantwortung und ihren Anforderungen einzureihen, wobei die obere Grenze bei Klasse 23 gemäss kantonaler Besoldungstabelle LR 01 liegt. Allfällige Änderungen oder Anpassungen der kantonalen Skalen werden unter Einhaltung der Besitzstandsgarantie für das fest angestellte Gemeindepersonal automatisch wirksam.
- 7.3 Für die Besoldung der kaufmännischen Lernenden gelten die Ansätze des Kantons. Ausserdem übernimmt die Gemeinde das Schulgeld sowie die Fahrkosten zum Besuch der Berufsschule und die Kosten für die Lebensmittel (ohne Verbrauchsmaterial).

Art. 8 Zulagen und Entschädigungen

- 8.1 Dem Gemeindepersonal werden auf die Besoldung die gleichen Zulagen und Entschädigungen (Teuerungszulagen und Kinderzulagen sowie Dienstaltersgeschenke usw.) ausgerichtet wie dem Staatspersonal.
- 8.2 Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit hat das Gemeindepersonal in seiner Eigenschaft als Protokollführer oder Berater von Behörden, Ausschüssen und Kommissionen Anspruch auf das ordentliche Sitzungs- oder Taggeld gemäss Art. 15.3, wobei das Personal wählen kann zwischen Sitzungs-/Taggeld oder normaler Zeitrapportierung im bestehenden Arbeitsverhältnis.

IV. BESOLDUNGEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN DES AUSHILFSPERSONALS UND DER NEBENAMTLICHEN FUNKTIONÄRE

Art. 9 Aushilfspersonal

- 9.1 Temporär eingesetztes Aushilfspersonal wird im Stundenlohn entschädigt. Der Gemeinderat setzt die Stundenlohn-Ansätze unter Berücksichtigung der Art der zu erbringenden Leistung zeitgemäss und im ortsüblichen Rahmen fest.
- 9.2 Für länger andauernde Einsätze von Aushilfspersonal kann der Gemeinderat die Stelle unter Berücksichtigung der Verantwortung und der gestellten Anforderungen im Rahmen der für das vollbeschäftigte Gemeindepersonal geltenden Einreihungen (Art. 7) einer Besoldungsklasse zuweisen und die Besoldung entsprechend dem zeitlichen Aufwand anteilmässig festsetzen.
- 9.3 Der Gemeinderat hat die Besoldung gemäss Ziff. 1 und 2 jährlich auf ihre Angemessenheit hin und im Vergleich mit den ortsüblichen Ansätzen zu prüfen und zu bestätigen bzw. neu festzusetzen.

Art. 10 Nebenamtliche Funktionen

- 10.1 Die Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen werden wie folgt festgelegt:

Friedensrichter:

Jahreslohn gemäss Kantonaler Besoldungstabelle LR 01, Lohnklasse 20, Leistungsstufe 17. Der Beschäftigungsgrad errechnet sich aus der Anzahl Fälle pro Jahr, wobei 200 Fälle einem 100 %-Beschäftigungsgrad entsprechen.

Übrige nebenamtliche Funktionen inklusive Wahlbüro:

Diese Funktionen werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Besoldungsreglementes gemäss Anhang 1 besoldet. Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderates, diese Entschädigungen sporadisch an die marktüblichen Ansätze anzupassen.

- 10.2 Die Entschädigungen für weitere nebenamtliche Funktionen werden unter Berücksichtigung der Art der Funktion sowie der zeitlichen Beanspruchung durch das Amt

als Pauschale, als Stundenlohn oder in gemischter Form mit Grundpauschale und Stundenlohn bzw. Fixum je erbrachter Leistung festgesetzt und berechnet.

- 10.3 Für den Besuch von Sitzungen und Tagungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit haben nebenamtliche Funktionäre Anspruch auf das ordentliche Sitzungs- und Taggeld.

Art. 11 Auszahlung der Besoldung und Entschädigungen

Die pauschalen Entschädigungen sowie die Sitzungs- und Taggelder werden in der Regel einmal jährlich vor Jahresende ausbezahlt. Für die im Stundenlohn oder als Fixum für eine bestimmte Dienstleistung erbrachten Leistungen können periodische Zwischenabrechnungen erstellt werden.

V. ENTSCHÄDIGUNGEN DER BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN

Art. 12 Aufbau und Inhalt der Entschädigung Gemeinderat

Die amtlichen Verrichtungen der Gemeinderäte werden mit folgenden Leistungen entschädigt:

- Pauschale Jahresentschädigungen gemäss Art. 13
- Individuelle Entschädigung nach geleistetem Aufwand gemäss Art. 14

Die pauschale Jahresentschädigung deckt die durchschnittliche jährliche Grundbelastung jedes Mitglieds des Gemeinderats.

Mit der individuellen Entschädigung werden weitergehende und für jedes Behördenmitglied unterschiedliche Aufwände für das Studium von Akten und Vorschriften, für Besprechungen, Beratungen, Telefongespräche, Sitzungen mit dem Personal, mit Ämtern, mit Behörden, Ausschüssen und Kommissionen und für Tagungen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt ausgerichtet.

Art. 13 Pauschalentschädigungen Gemeinderat

Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf die folgenden pauschalen Jahresentschädigungen:

Präsidium	CHF 24'000.00
Ressortvorstand Bildung (Präsident Schulpflege)	CHF 24'000.00
Übrige Mitglieder	je CHF 18'000.00

Die Auszahlung erfolgt jeweils vierteljährlich.

Art. 14 Individuelle Entschädigung für Gemeinderat nach geleistetem Aufwand

Die Mitglieder des Gemeinderats führen Buch über ihren geleisteten Aufwand nach Stunden.

Der Gesamtbetrag pro Jahr für diese individuelle Entschädigungen errechnet sich nach der Formel: Anzahl Gemeinderäte mal CHF 15'000.00.

Der über das ganze Jahr geleistete Aufwand wird jeweils per Ende Dezember abgerechnet. Die Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Gemeinderäte erfolgt im Verhältnis der geleisteten Stunden. Aufwände, welche mittels Entschädigungen Dritter (Sitzungsgelder, Taggelder etc.) abgegolten werden, sind von der Buchführung über geleisteten Aufwand ausgenommen. Alle Aufwände inklusive die Teilnahme an oder Leitung von Sitzungen jeglicher Art (Gemeinderat, Kommissionen, Ausschüsse etc.) sind in den Art. 13 und 14 eingeschlossen.

Art. 15 Aufbau und Inhalt der Entschädigung Schulpflege

Die amtlichen Verrichtungen der Schulpflegemitglieder (ohne Präsidium) werden mit folgenden Leistungen entschädigt:

- Pauschale Jahresentschädigungen je Mitglied CHF 18'000.00
- Individuelle Entschädigung nach geleistetem Aufwand gemäss Art. 16

Die pauschale Jahresentschädigung deckt die durchschnittliche jährliche Grundbelastung jedes Mitglieds der Schulpflege (ohne Präsidium)

Mit der individuellen Entschädigung werden weitergehende und für jedes Behördenmitglied unterschiedliche Aufwände für das Studium von Akten und Vorschriften, für Besprechungen, Beratungen, Telefongespräche, Sitzungen mit dem Personal, mit Ämtern, mit Behörden, Ausschüssen und Kommissionen und für Tagungen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt ausgerichtet.

Die Auszahlung erfolgt jeweils vierteljährlich

Art. 16 Individuelle Entschädigung für Schulpflegemitglieder (ohne Präsidium) nach geleistetem Aufwand

Die Mitglieder der Schulpflege führen Buch über ihren geleisteten Aufwand nach Stunden.

Der Gesamtbetrag pro Jahr für diese individuelle Entschädigungen errechnet sich nach der Formel: Anzahl Schulpflegemitglieder mal CHF 4'000.00

Der über das ganze Jahr geleistete Aufwand wird jeweils per Ende Dezember abgerechnet. Die Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Schulpflegemitglieder erfolgt im Verhältnis der geleisteten Stunden. Aufwände, welche mittels Entschädigungen Dritter (Sitzungsgelder, Taggelder etc.) abgegolten werden, sind von der Buchführung über geleisteten Aufwand ausgenommen. Alle Aufwände inklusive die Teilnahme an oder Leitung von Sitzungen jeglicher Art (Schulpflege, Kommissionen, Ausschüsse etc.) oder für Schulbesuche sind in den Art. 15 und 16 eingeschlossen.

Art. 17 Entschädigung Kommissionen

Den Mitgliedern der nachstehenden Kommissionen werden die folgenden pauschalen Jahresentschädigungen ausgerichtet:

Mitglied Baukommission	CHF	1'000.00
Mitglied Werkkommission	CHF	500.00
Rechnungsprüfungskommission		
Präsident	CHF	3'200.00
Mitglieder	CHF	2'200.00
Aktuar zusätzlich	CHF	1'100.00

Den Mitgliedern der nachstehenden Kommissionen wird für jede Kommissionssitzung ein Sitzungsgeld von pauschal CHF 80.00 (alt 75.00) vergütet. Halbtägige Veranstaltungen zählen als 2 Sitzungen und tägige Veranstaltungen zählen als 4 Sitzungen.

Baukommission
Werkkommission
Rechnungsprüfungskommission

Damit werden die Sitzungsvorbereitungen inkl. Aktenstudium und die Teilnahme an der Sitzung abgegolten.

VI. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 18 Versicherungen, Renten

Das festangestellte Gemeindepersonal ist von der Gemeinde gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall, das Aushilfspersonal, die nebenamtlichen Funktionäre sowie die Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen sind gegen Betriebsunfall versichert.

Gemäss abgeschlossenem Vertrag hat das Gemeindepersonal der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich beizutreten, sofern die Voraussetzungen nach den geltenden Vertragsbestimmungen erfüllt sind.

Dem aus dem Gemeindedienst in den Ruhestand tretenden, bei der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich versicherten Personal werden die gleichen Zulagen ausgerichtet, wie sie von den zuständigen kantonalen Instanzen für die staatlichen Rentner beschlossen werden.

Art. 19 Spesenersatz

Den Mitgliedern der Behörden, Kommissionen, Ausschüsse, dem Gemeindepersonal, dem Aushilfspersonal sowie den nebenamtlichen Funktionären werden die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes anfallenden Barauslagen vergütet.

Als Fahrkosten werden in der Regel die Billettkosten 2. Klasse des öffentlichen Verkehrs zurückerstattet. Für Dienstreisen mit dem privaten Fahrzeug werden in begründeten Fällen die vom Kanton für das Staatspersonal festgesetzten km-Entschädigungen ausgerichtet.

Art. 20 Teuerung

Auf den pauschalen Jahresentschädigungen sowie den Sitzungsgeldern werden die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet, wie sie von den zuständigen kantonalen Instanzen für das Staatspersonal festgesetzt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

Diese revidierte Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung seitens der Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2016 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin wird die Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde vom 10. Juni 2015, sowie die Besoldungsverordnung der Primarschulgemeinde vom 3. September 1996 aufgehoben.

Die vorstehende Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten ist an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2015 genehmigt worden.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

sig. Bruno Steinemann

Der Schreiber:

sig. Primus Kaiser

Anhang 1: Entschädigung nebenamtlicher Funktionäre

Entschädigungen der nebenamtlichen Funktionäre 2014-2018			
Funktion / Nebenamt	Kompetenz	Besoldung CHF	Bemerkungen
ZSO Bonstetten, Materialwart	GR	27.50	
Schutzraumkontrolle	GR	40.00/h	Plus Kilometerentschädigung Jährliche Pauschale
Private Infrastruktur und Geräte (Büro)	GR	500.00	
Bestattungspersonal	GR	100.00	pro Bestattung.
Ackerbaustellenleiter	GR	1'215.00	Abrechnung gem. Stundenansatz
Ackerbaustellenleiter,	GR	44.80	
zusätzlicher Aufwand			

Ordentliches Sitzungsgeld	BVO	80.00
Taggeld für einen halben Tag	BVO	160.00
Taggeld für einen ganzen Tag	BVO	320.00
Stundenlohn Wahlbüromitglieder	GR	35.00

Entschädigung für den Winterdienst

- | | | |
|---|-----|----------|
| a) Entschädigung für den Einsatz von Mann und Traktor | CHF | 125.00/h |
| b) Zuschlag für den Sonntagseinsatz | CHF | 21.00/h |
| c) Hilfeinsätze ohne Traktor | CHF | 37.00/h |
| d) Pauschale Entschädigung für die Bereitstellung von Traktor und Maschine pro Wintersaison | CHF | 2'200.00 |
| e) Pauschale Entschädigung für eigenen Pflug pro Wintersaison | CHF | 2'000.00 |

Die Entschädigungen werden jeweils der Jahreststeuerung angepasst.

Besoldungen, Entschädigungen

04.06

Besoldungsverordnung Gemeinde Bonstetten per 1.1.2016, A

174

1. Antrag

Die Primarschulpflege beschliesst:

Dem Vorschlag für die neue Besoldungsverordnung wird zugestimmt.

2. Erläuterungen

Mit der Schaffung der Einheitsgemeinde müssen die Besoldungsverordnungen der politischen und der Primarschul-Gemeinde einander angeglichen und zusammengeführt werden. Der Vorschlag sieht vor, dass sich die Besoldung neu aus einem Fixum und einem variablen Teil nach Zeitaufwand zusammensetzt, Entschädigungen für Sitzungen, Schulbesuche etc. entfallen dafür. Die Gesamtsumme der ausbezahlten Entschädigungen für die Mitglieder der Schulpflege bleibt unverändert, das Präsidium wird neu als Gemeinderatsmitglied entschädigt.

Über die neue BVO wird an der Gemeindeversammlung im Dezember abgestimmt.

Bonstetten, 01.10.2015

Für das Protokoll



Daniela Elbert



Christina Kienberger

Schulverwaltungs- Schulpräsidium
leitung

**Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung des
Unterhaltsvertrages Sportanlage Schachen**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

1. Der Betriebs- und Unterhaltsvertrag zwischen der Politischen Gemeinde Bonstetten und der Sekundarschulgemeinde Bonstetten über die Sportanlage Schachen, Bonstetten, gültig ab 1. Januar 2016, wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit der Umsetzung des Geschäfts beauftragt.

Weisung

- a) Mit dem Betriebs- und Unterhaltsvertrag über die Sporthalle Schachen sollen Betrieb, Pflege und Unterhalt inkl. Aussenanlagen von der Sekundarschulgemeinde in die Verantwortung der Politischen Gemeinde übergehen. Damit wird neben der Effizienzsteigerung bei gleichbleibender Servicequalität eine Reduktion der Unterhaltskosten angestrebt.
- b) Der Vertrag beinhaltet den jährlichen Arbeitsumfang der Dienstleistung gem. Leistungsverzeichnis und Stundenrapport (aktuell 2'980 Arbeitsstunden), ein fixes Kostendach von CHF 160'000.00 pro Jahr, welches jeweils im Folgejahr von beiden Parteien neu definiert wird, wie auch die Definition der Verantwortlichkeiten bei der Benutzung der Sportanlage von Schule und Vereinen.
- c) Die Sekundarschulpflege Bonstetten stellt einen entsprechenden Antrag an die Schulgemeindeversammlung am 3. Dezember 2015. Die Vorteile für die Sekundarschule liegen darin, dass die Ressourcen für den eigentlichen Schulbetrieb zur Verfügung stehen und mit der Einrichtung eines Facility Managements eine Kostenreduktion erreicht werden kann.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Geschäft zuzustimmen.

Betriebs- und Unterhaltsvertrag für die Sportanlage Schachen, Bonstetten

zwischen

der **Sekundarschulgemeinde Bonstetten** als Grundeigentümerin, vertreten von der Sekundarschulpflege

und

der **Politischen Gemeinde Bonstetten** als Betreiberin, vertreten vom Gemeinderat Bonstetten

1. Ausgangslage

Die Sekundarschulpflege wird Betrieb, Pflege, Unterhalt und Reinigung der Sporthalle inklusive Aussenanlagen (siehe sep. Plan) an die Politische Gemeinde Bonstetten outsourcen. Es soll damit eine Effizienzsteigerung verbunden mit einer Kostenreduktion bei gleichbleibender Servicequalität angestrebt werden.

2. Zweck

Die Vereinbarung regelt Betrieb, Pflege und Unterhalt der Sporthalle inklusive Aussenanlagen.

Die Politische Gemeinde Bonstetten übernimmt:

- den Betrieb der Sporthalle in der Gesamtverantwortung, wobei der Schulbetrieb wie bisher jederzeit Vorrang hat.
- die Reinigung der Sporthalle und Aussenplätze sowie die Pflege der Aussenanlagen in der Gesamtverantwortung.
- das Reservations- und Abrechnungsmanagement für die ausserschulische Benutzung und koordiniert den Unterhalt bzw. stellt die Unterhaltsarbeiten sicher.

3. Benutzung

Es gilt das Betriebsreglement der Sekundarschulgemeinde. Die Sekundarschulgemeinde hat jederzeit Vorrang in der Benutzung bzw. Belegung.

3.1. Schule

Die Sekundarschule legt ihren Belegungsplan für das folgende Schuljahr jeweils vor Beginn des neuen Schuljahres vor.

3.2. Vereine

Die Vereine haben nach dem Schulbetrieb im gewohnten Rahmen subsidiär Anspruch auf die Benutzung der Anlagen. Der Belegungsplan für die Vereine wird von der Betriebskommission abgenommen.

3.3. Wochenende

Samstag und Sonntag wird die Anlage primär für Wettkämpfe, Veranstaltungen und Turniere genutzt und reserviert. Der Belegungsplan dazu wird von der Gemeinde Bonstetten geführt.

4. Grundsätze für Betrieb und Unterhalt seitens der Politischen Gemeinde

4.1. Leistungsverzeichnis

Die zu erbringenden Leistungen seitens der Gemeinde Bonstetten sind in folgenden beiliegenden Listen verzeichnet und bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages:

- LVZ Leistungsverzeichnis Sportzentrum Schachen Arealpflege
- LVZ Leistungsverzeichnis Sportzentrum Schachen Unterhalt nach Veranstaltung
- LVZ Leistungsverzeichnis Sportzentrum Schachen Unterhalt fix

4.2. Servicequalität

Die erbrachten Serviceleistungen und Qualität zur Anlage sowie den Benutzern werden im Anhang als Service-Level-Agreement genauer umschrieben.

4.3. Belegungen | Reservationen | Abrechnungen

Die Administration wird von der Politischen Gemeinde sichergestellt.

4.4. Personelles

Das benötigte Personal wird von der Politischen Gemeinde rekrutiert und angestellt. Bestehendes Personal wird auf dessen Wunsch übernommen.

4.5. Ruhe und Ordnung

Die tägliche Aufsicht wird von den Angestellten der Politischen Gemeinde wahrgenommen.

5. Finanzielles

5.1. Einnahmen

Alle Einnahmen aus z.B. Vermietung, Werbeflächen, Verkauf von erneuerbarer Energie gehen direkt an die Sekundarschulgemeinde.

5.2. Aufwände

Sachaufwände für Unterhalt, Betrieb, Mobiliar, Geräte, Maschinen und Entsorgung, werden von der Politischen Gemeinde - in Absprache mit der Sekundarschulpflege - budgetiert und nach effektivem Aufwand abgerechnet.

6. Personalaufwand Politische Gemeinde

Den für Administration, Betreuung, Pflege und Unterhalt erforderlichen Personalaufwand verrechnet die Politische Gemeinde jährlich der Sekundarschulgemeinde. Über den geleisteten Personalaufwand wird detailliert Buch geführt.

Für das erste Betriebsjahr wird ein Kostendach von CHF 160'000.00 festgelegt, welches nicht überschritten werden darf. Basis sind die bereits erwähnten LVZ sowie die dazu benötigten 2980 Arbeitsstunden (siehe Beilage „Arbeitsaufwand Sportzentrum Schachen). In den Folgejahren werden die im Vorjahr geleisteten Stunden - insbesondere für die Wochenendeinsätze - analysiert. Darauf basierend wird gemeinsam mit der Sekundarschulpflege das neue Kostendach für das Folgejahr festgelegt.

Ziel beider Parteien ist es, den Personal- und Sachaufwand zu reduzieren und in allen Bereichen Synergien bei gleichbleibender Servicequalität mit entsprechender Kostenreduktion zu erzielen.

7. Detailabläufe und Absprachen

Detailabläufe und Absprachen werden in einem Anhang zu dieser Vereinbarung geregelt.

8. Vertragsdauer | Kündigung

Der Vertrag wird auf fünf Jahre abgeschlossen. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden – erstmals auf den 30.06.2017 – und verlängert sich andernfalls jeweils um 1 Jahr.

Falls keine Einigung über das Kostendach im Folgejahr erzielt oder die Servicequalität nicht erreicht wird, kann im Folgejahr innert 6 Monaten - jeweils auf Ende Kalenderjahr - gekündigt werden.

Das alte Kostendach wird dann in der Kündigungsfrist beibehalten.

9. Schlussbestimmungen

Der Vertrag wird der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2015 zur Genehmigung vorgelegt.

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung tritt er per 1. Juli 2016 in Kraft.

Primarschulgemeinde

Weisung zu Traktandum 1

Genehmigung Budget 2016

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung:

1a. Das Budget 2016 der Primarschule Bonstetten wie folgt festzulegen:

• Erfolgsrechnung:	Gesamtaufwand	CHF	11'193'200.00
	Gesamtertrag	CHF	<u>11'000'300.00</u>
	Aufwandüberschuss	CHF	192'900.00
• Investitionsrechnung VV:	Ausgaben	CHF	135'000.00
	Einnahmen	CHF	<u>0.00</u>
	Nettoinvestition	CHF	135'000.00
• einfacher (100%iger) Gemeindesteuerertrag:		CHF	12'740'000.00

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung geht zu Lasten des zweckfreien Eigenkapitals.

1b. Den Steuerfuss der Primarschule auf 55% (unverändert) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

Bericht der Schulpflege

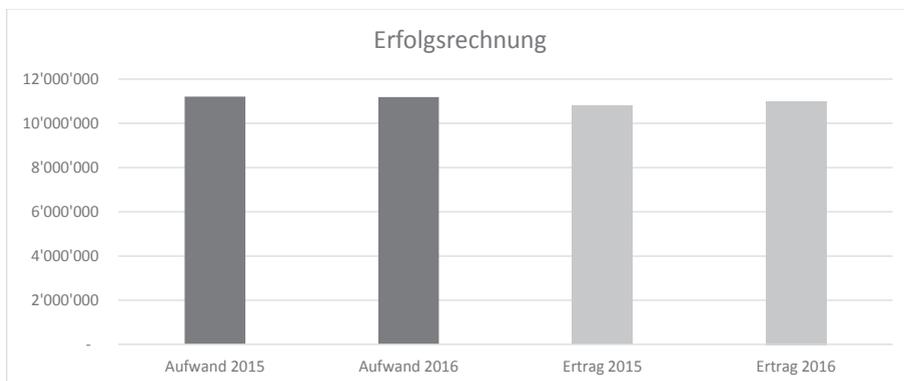
a. Wirtschaftliche Lage der Primarschule Bonstetten und ihre Entwicklung

Nachdem das Schulhaus nun fertiggestellt und bezogen ist, geht es im 2016 darum, die restlichen Räumlichkeiten den neuen Gegebenheiten anzupassen. Dies beinhaltet unter anderem den Umzug des Hortes ins Schulhaus 1 der Primarschule. Somit können die externen Mietkosten gesenkt werden. Schulleitung und -verwaltung werden daher in den Pavillon umziehen. Zudem sind im Schulhaus 2 neue Gruppenräume geplant.

Im Bereich Bildung können wir das Nettoergebnis gegenüber dem Budget 2015 um CHF 366'800.00 verbessern. Dies aufgrund von geringerem Personal-, Sach- und Betriebsaufwand. Der Transferaufwand (Entschädigungen an Kantone und Gemeinden) nimmt hingegen um rund CHF 157'000.00 zu. Gleichzeitig erwarten wir höhere Erträge (CHF 170'000.00) im Bereich der Tagesbetreuung. Die allgemeinen Gemeindesteuern werden um rund CHF 168'000.00 zurückgehen. Der Finanz- und Lastenausgleich nimmt hingegen um CHF 207'200.00 zu. Die Rechnung 2014 hat mit einem unerwartet hohen Ertragsüberschuss abgeschlossen, vor allem, da die Personal- und Sachaufwendungen reduziert und die Erträge (z.B. Einnahmen Tagesbetreuung) erhöht wurden.

Das Budget 2016 sieht einen Aufwandüberschuss von CHF 192'900.00 vor.

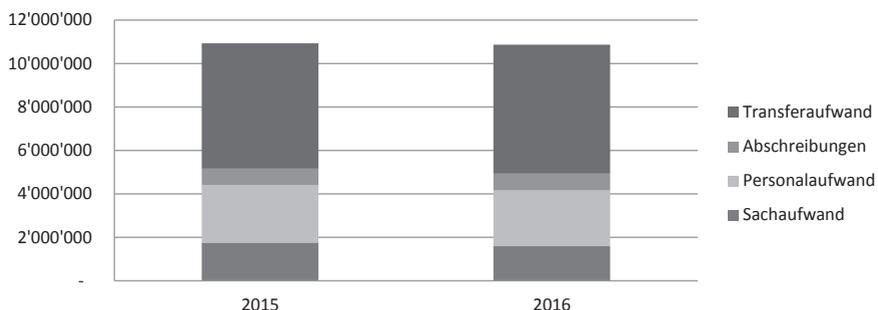
Erfolgsrechnung



Ergebnis Budget 2015 im Vergleich zu Ergebnis Budget 2014

Die Erfolgsrechnung sieht bei einem Aufwand von CHF 11'193'200.00 und einem Ertrag von CHF 11'000'300.00 einen Aufwandüberschuss von CHF 192'900.00 vor. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Aufwandüberschuss um CHF 204'200.00 reduziert.

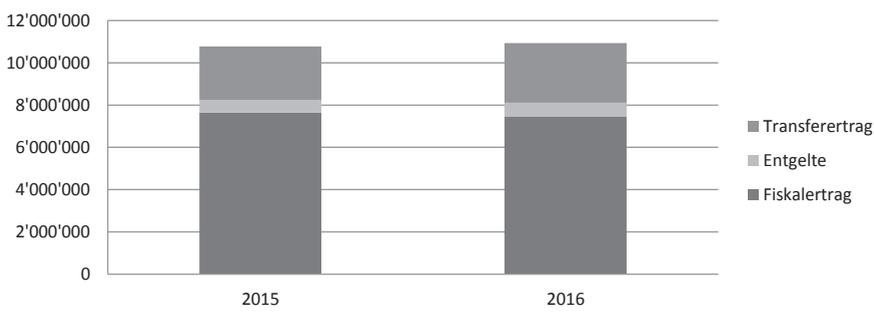
Erfolgsrechnung Aufwand Sachgruppen



Budgetierter Aufwand unterteilt nach Sachgruppen

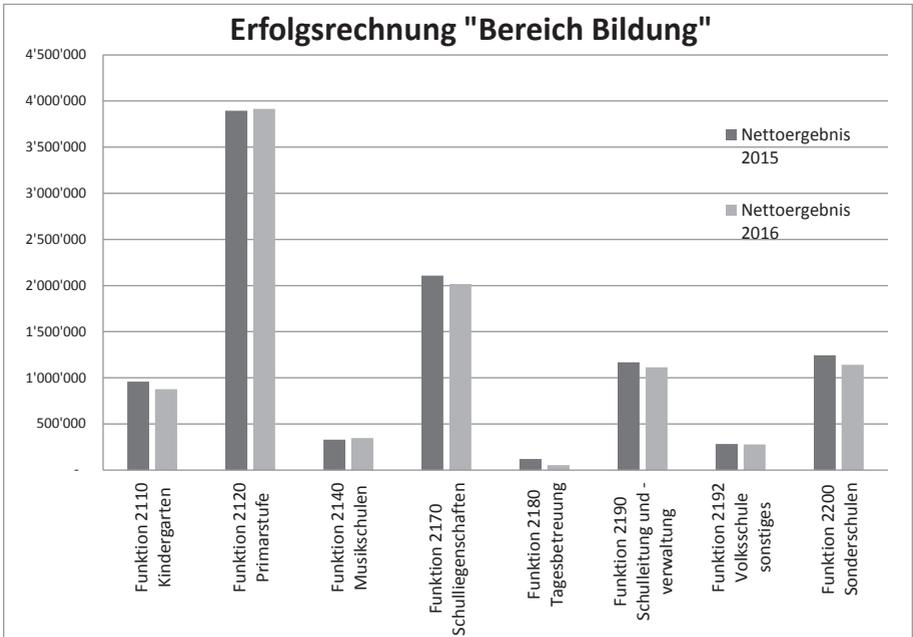
Auf der Aufwandseite zeichnet sich beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand (ca. CHF 165'000.00) sowie beim Personalaufwand (ca. CHF 87'000.00) eine leichte Erholung der Kosten ab. Beim Transferaufwand, z.B. Entschädigungen an Kantone und Gemeinden (ca. CHF 157'000.00) setzt sich der Trend einer stetig leichten Kostensteigerung jedoch fort. Die Abschreibungen verändern sich kaum (+ CHF 23'500.00).

Erfolgsrechnung Ertrag Sachgruppen



Budgetierter Ertrag unterteilt nach Sachgruppen

Auf der Einnahmenseite rechnen wir mit weniger Fiskalertrag (ca. CHF 168'000.00). Bei den Entgelten (+ CHF 50'000.00) bleibt der Ertrag in etwa gleich und beim Transferertrag erfahren wir eine Erhöhung (ca. CHF 288'000.00).

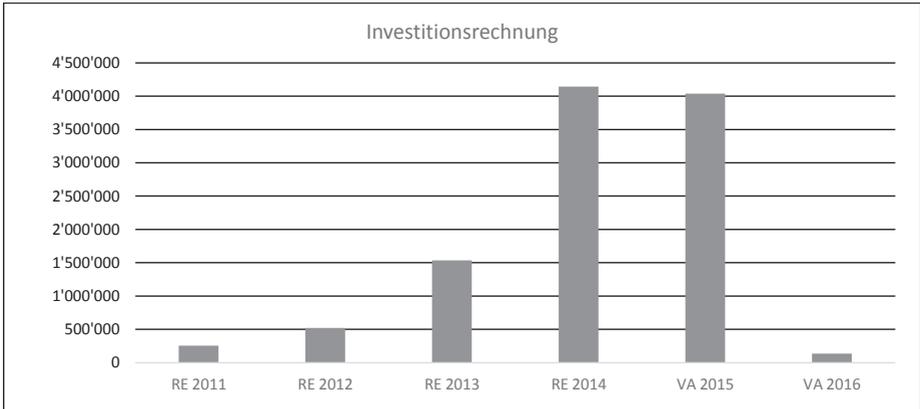


Erfolgsrechnung nach Funktionen im Bereich Bildung - Vergleich zu Vorjahr

Ausser bei der Primarschule (eine zusätzliche 4. Klasse) und bei der Musikschule rechnen wir mit gleichbleibenden oder sogar geringeren Kosten.

Investitionsrechnung

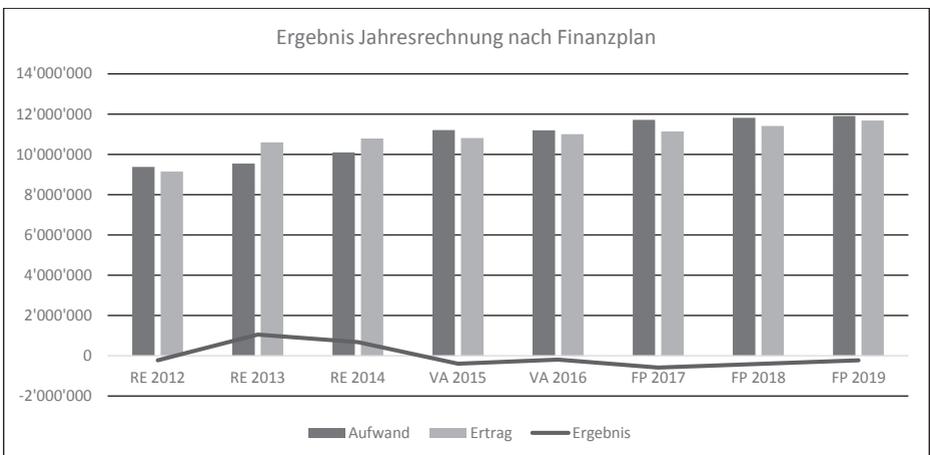
Die Investitionsrechnung sieht für das Jahr 2016 Nettoinvestitionen von CHF 135'000.00 vor. Darin enthalten sind die Sanierung des Flachdaches der Bibliothek von CHF 45'000.00, Umbauten im Zusammenhang mit dem Umzug Hort von CHF 32'000.00 sowie die Umbauten für neue Gruppenräume inkl. Einbau Trennwand von CHF 58'000.00.



Investitionsrechnung

Finanzplanung

Die Schulpflege geht bei der Finanzplanung davon aus, dass in den kommenden Jahren der Steuerfuss keine Veränderung erfahren wird. Aufgrund der tendenziell rückläufigen Steuererträge wird das Jahresergebnis nicht wie erwartet bereits im 2017 positiv erfolgen.



Rechnungsergebnisse 2012 – 2014 sowie Ergebnisse Voranschlag 2015 – 2016, Finanzplanung 2017 – 2019

c. **Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres**

Diverse	Um die Kontenführung und Überwachung zu vereinfachen, haben wir mehrere Konten in die Funktion Schulliegenschaften überführt. Z.Bsp. Anschaffungen von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen; Anschaffungen von Hardware; Informatik-Nutzungsaufwand etc.
2110	Kindergarten weniger Lohnkosten, da ein vorübergehend geführter Kindergarten wieder geschlossen wurde. Aufwandminderung um CHF 80'400.00.
2120	Primarschule Im Sommer 2016 wird eine zusätzliche vierte Klasse geführt. Die zusätzlichen Lehrpersonen sowie weitere Stufenanstiege gemäss den kantonalen Besoldungsrichtlinien führen zu einer Erhöhung der Lohnkosten. Aufwandsteigerung um CHF 38'400.00.
2140	Musikschule Die Kosten steigen aufgrund von mehr Instrumentalunterricht für die Schulkinder. Aufwandsteigerung um CHF 16'900.00.
2180 / 2189	Tagesbetreuung / Tagesbetreuung – Küche Seit der Integration der Tagesbetreuung in die Primarschule (August 2013) sieht das Ergebnis jedes Jahr besser aus, obwohl mit stetig höheren Lohn-, Betriebs- und Lebensmittelkosten gerechnet wird. Die Erträge (v.a. Monatspauschalen) nehmen weiterhin zu. Aufgrund der Erweiterung des Angebotes in Bezug auf den Mahlzeitenverkauf (Verkauf an die Primarschule Wettswil), haben wir uns entschlossen, den Bereich «Küche» separat zu führen.
2170	Schulliegenschaften Höherer Aufwand, da die Anschaffungen in diesem Bereich zusammengeführt wurden. Die Unterhaltskosten können reduziert werden. Die Einlagen in Werterhaltungs- und Erneuerungsreserven (CHF 170'500.00) werden neu in der Funktion Finanzen abgebildet. Aufwandminderung um CHF 65'400.00.
2190	Schulleitung und Schulverwaltung Verlagerung der Lohnkosten von kantonaler zu kommunaler Besoldung, da der Betriebsleiter kommunal angestellt wurde. Die Entschädigung der Schulpflegepräsidentin wird neu durch die Gemeinde vergütet.
2200	Sonderschulen In diesem Bereich werden die Lohn- und Transportkosten reduziert. Zudem gehen die Kosten an Sonderschulungen und Heime zurück. Aufwandminderung um CHF 102'700.00.
9	Finanzen und Steuern Die Primarschule erhält gemäss Verfügung des Gemeindeamts im 2016 mehr Finanz- und Lastenausgleich (ca. CHF 207'000.00). Die Zinsen steigen leicht an und die Steuererträge gehen zurück (ca. CHF 168'000.00).

d. **Begründung des Antrages zum Steuerfuss**

Aufgrund der Hochrechnung der Steuern laufendes Rechnungsjahr wird für das Jahr 2016 mit einem einfachen Steuerertrag (100%) von CHF 12'740'000.00 gerechnet.

Die Schulpflege geht davon aus, dass sich die Kostenentwicklung im Bereich der Primarschule stabilisiert. Im Finanzplan ist eine stetige Verbesserung des Ergebnisses ersichtlich und daher beantragt die Schulpflege, den Steuerfuss für das Jahr 2016 auf 55% zu belassen.

Übersicht Budget 2016

	Budget 2016	Budget 2015
Steuerbedarf und Steuerfuss		
Steuerbedarf		
Gesamtaufwand	11'193'200.00	11'208'400.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern	3'993'700.00	4'207'400.00
Zu deckender Aufwandüberschuss	7'199'500.00	7'001'000.00
Steuerertrag und Steuerfuss		
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100%	12'740'000.00	12'007'000.00
Steuerfuss	55%	55%
Zusammensetzung Steuerertrag:		
4000.0 Einkommenssteuer natürliche Personen	6'420'200.00	6'097'300.00
4001.0 Vermögenssteuer natürliche Personen	553'900.00	477'400.00
4010.0 Gewinnsteuer juristische Personen	27'000.00	24'800.00
4011.0 Kapitalsteuer juristische Personen	5'500.00	4'400.00
Steuerertrag Rechnungsjahr	7'006'600.00	6'603'900.00
Steuerertrag	7'006'600.00	6'603'900.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung		
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	192'900.00	397'100.00
	Aufwandüberschuss	

Aufwandüberschuss: Deckung durch die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre, Konto 2999
 Ertragsüberschuss: Zuweisung zu den kumulierten Ergebnissen der Vorjahre, Konto 2999

Übersicht Budget 2016

Ergebnisse	Budget 2016	Budget 2015	Rechnung 2014
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand	10'863'100.00	10'933'900.00	
Betrieblicher Ertrag	10'934'100.00	10'764'800.00	
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	71'000.00	169'100.00	-
Finanzaufwand	129'500.00	103'700.00	
Finanzertrag	42'300.00	46'500.00	
Ergebnis aus Finanzierung	87'200.00	57'200.00	-
Ausserordentlicher Aufwand	176'700.00	170'800.00	
Ausserordentlicher Ertrag	-	-	
Ausserordentliches Ergebnis	176'700.00	170'800.00	-
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	192'900.00	397'100.00	-
Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	-	-	-
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen			
Investitionsausgaben	135'000.00	4'037'900.00	
Investitionseinnahmen	-	-	
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	135'000.00	4'037'900.00	-
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)			
Investitionsrechnung Finanzvermögen			
Total Ausgaben	-	-	
Total Einnahmen	-	-	
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	-	-	-
Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)			

Übersicht Budget 2016

Finanzierung	Total Gemeindehaushalt		Allgemeiner Haushalt		Eigenwirtschaftsbetriebe	
	Budget	Budget	Budget	Budget	Budget	Budget
+ Ertragsüberschuss		0.00		0.00		-
- Aufwandüberschuss		-192'900.00		-192'900.00		-
+ Betriebsgewinne (Einlagen in Spezialfinanzierungen EK)		-		-		0.00
- Betriebsverluste (Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK)		-		-		0.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen		800'000.00		800'000.00		0.00
- Ertrag aus Auflösung Investitionsbeiträge und Aufwertungen		-93'100.00		-93'100.00		0.00
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen		900.00		900.00		0.00
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		0.00		0.00		0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital		176'700.00		176'700.00		0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital		0.00		0.00		0.00
Selbstfinanzierung		691'600.00		691'600.00		0.00
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		135'000.00		135'000.00		0.00
Finanzierungsfehlbetrag (-)		556'600.00		556'600.00		0.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)		512.3		512.3		#DIV/0!

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100% sein. Bei einem Wert von über 100% können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung.

über 100% sehr gut
80 - 100% gut
50 - 80% genügend
0 - 50% ungenügend
< 0% sehr schlecht

Übersicht Budget 2016

Haushaltsgleichgewicht

Ergebnis der Erfolgsrechnung

Regelung: Die Einlagen in die Reserve und die Einlagen in die Vorfinanzierungen des steuerfinanzierten Haushaltes dürfen im Budget zu keinem Aufwandsüberschuss führen.

Aufwandsüberschuss - 192'900

Ausgleich des Budgets

Regelung: Der Gemeindesteuersatz wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets jährlich ausgeglichen ist. Ein Aufwandsüberschuss darf budgetiert werden, wenn er durch das zweckfreie Eigenkapital gedeckt ist.

	Bestand 31.12.2014	Einlagen 2015	Entnahmen 2015	Einlagen 2016	Entnahmen 2016	Aufwertungsgewinn Einführung HRM2	Massgebender Bestand
2940 Reserve	-	-	-	-	-	-	-
2980.0 Werterhaltungs- und Erneuerungsreserven VV	-	170'800	-	176'700	-	3'087'750	3'435'250
2980.1 Werterhaltungs- und Erneuerungsreserven FV	-	-	-	-	-	-	-
299X Bilanzüberschuss /- fehlbetrag	5'141'076	-	397'100	-	192'900	771'938	5'323'014
Zweckfreies Eigenkapital							8'758'264

Eigenkapitalquote

Regelung: Die Eigenkapitalquote entspricht dem Verhältnis des zweckfreien Eigenkapitals zur Bilanzsumme abzüglich der zweckgebundenen Mittel. Beträgt die Quote in den letzten vier Jahren im Durchschnitt weniger als 25%, darf kein Aufwandsüberschuss budgetiert werden.

Eigenkapitalquote *	2011	2012	2013	2014	Ø
	*	*	*	48.7%	48.7%

Zinsbelastungsquote

Regelung: Die Nettozinsbelastungsquote entspricht dem Verhältnis der Nettozinsbelastung zum laufenden Ertrag. Übersteigt die Zinsbelastungsquote 5% ist im Budget ein Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 100% vorzusehen.

Zinsbelastungsquote *	2014
	1.1%

Selbstfinanzierungsgrad gemäss Budget

512.3%

* Übergangsregelung: Die Eigenkapital- und Zinsbelastungsquote werden bis zur ersten HRM2-Jahresrechnung nach HRM1 berechnet. Berücksichtigt wird die letzte Jahresrechnung.

Antrag der Schulpflege der Primarschule Bonstetten

betreffend der Vereinbarung:

„Beteiligung der Schulgemeinden des Bezirks Affoltern an den Kosten für den Kindergarten, die Primar- und die Sekundarschule für die Schulkinder mit Asylbewerberstatus der 2. Phase“

Vereinbarung

**Beteiligung der Schulgemeinden des Bezirks Affoltern an den
Kosten für den Kindergarten, die Primar- und die Sekundarschule
für die Schulkinder mit Asylbewerberstatus der 2. Phase**

In Kraft ab 01.01.2016

Ausgangslage

Nachdem der Primarschule Affoltern und der Sekundarschule Affoltern/Aeugst nur noch Kinder von Asylsuchenden der 1. Phase zugeteilt werden (MNA- Zentrum Lilienberg), hat die Schulgemeindeversammlung mit Beschluss vom 15. Juni 2015 den Austritt aus der Vereinbarung 2006 beschlossen. Gemäss Ziff. 2.5 tritt diese daher ausser Kraft und muss neu vereinbart werden.

Da es sich um ein komplexes Thema handelt, wird der Ablauf einer Zuteilung von Asylsuchenden bis hin zu deren Platzierung in den Gemeinden kurz skizziert.

Platzierung Kanton

Den Auftrag betreffend Zuteilung der Asylsuchenden auf die Gemeinden im Bezirk erteilt die Platzierungsstelle des Kantons Zürich dem Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern. Auf die Zuteilung von bestimmten Personen - z.B. Familien, Einzelpersonen, Nationalitäten, Frauen oder Männer - kann kein Einfluss genommen werden. Die Aufnahmequote für den ganzen Bezirk Affoltern beträgt heute 0,5% der Wohnbevölkerung.

Seit 1989 koordiniert der Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern im Auftrag der 14 Bezirksgemeinden erfolgreich die Betreuung und Unterbringung der Asylsuchenden im Bezirk.

Wohnungsmarkt Bezirk

Bedingt durch das preislich wie zahlenmässig unterschiedliche Angebot auf dem Wohnungsmarkt im Bezirk Affoltern wird in den einzelnen Gemeinden auch eine unterschiedliche Anzahl von Asylsuchenden platziert. Weil der Kanton resp. der Bund einen fixen Beitrag pro Asylsuchenden für die Unterbringung entschädigt, ist der zu bezahlende Mietpreis betragsmässig limitiert. Die meisten Unterkünfte sind heute ältere Häuser, die in den nächsten Jahren zum Verkauf stehen und saniert werden müssen. Diese Zuteilungspraxis hat auch Auswirkungen auf die Zahl der Schulkinder mit Asylbewerberstatus in den Gemeinden. Asylsuchende der 1. Phase werden seit Mai 2005 nicht mehr dem Bezirk Affoltern zugewiesen. Ausnahme ist das MNA-Zentrum Lilienberg. Die Schulung dieser Kinder liegt seit dem Schuljahr 2014/15 in der Verantwortung der OS Affoltern/Aeugst. Aus diesem Grund werden der Primarschule Affoltern und der Sekundarschule Affoltern/Aeugst keine Kinder von Asylsuchenden der 2. Phase mehr zugeteilt. Auf Grund des aktuellen Wohnungsangebotes werden die Asylsuchenden der 2. Phase durch den Zweckverband Sozialdienst auf die Gemeinden des Bezirks, mit Ausnahme von Affoltern, aufgeteilt.

Zuteilung auf die einzelnen Gemeinden im Bezirk

Wenn der Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern die Asylsuchenden den einzelnen Gemeinden zuteilt, stehen folgende Kriterien im Vordergrund:

- Grösse der Wohnung resp. Anzahl der Zimmer, Anzahl Kochgelegenheiten und Sanitäranlagen für mehr als zwei Familien
- Ethnische Zugehörigkeit

-
- Familie oder Einzelperson
 - Mann oder Frau

Kinder von Asylsuchenden

Grundsätzlich muss vorausgesetzt werden, dass das Recht und die Pflicht auf Bildung auch für die Kinder von Asylsuchenden gelten. Die Schulpflicht wird grundsätzlich durch den tatsächlichen Aufenthaltsort des Kindes begründet.

Im Kalenderjahr 2014 wurden im Bezirk Affoltern 69 Schulkinder mit Asylbewerberstatus der 2. Phase in den Volksschulen des Bezirkes Affoltern geschult. Da für Schulkinder mit Asylbewerberstatus Schulungskosten und auch Sonderschulungskosten anfallen, drängt sich ein Ausgleich zwischen den Schulgemeinden auf. Demgegenüber wird die Schulung der Kinder in der 1. Phase von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich finanziert (hohe Restkosten für OS Affoltern/Aeugst) und ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

Eingeschulte Kinder werden aus Gründen einer optimalen Integration und in Übereinstimmung mit der Bildungsdirektion des Kantons Zürich nur noch in Ausnahmefällen in eine andere Gemeinde des Bezirks umplatziert. Diese Praxis trägt dazu bei, Mehrkosten für schulische und schulpsychologische Abklärungen zu vermeiden.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen, der Gemeindepräsidentenverband des Bezirkes Affoltern und auch der Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern unterstützen diese Vereinbarung.

1. Vorgehen und Grundsätze:

1.1 Erhebung der Nettoschulungskosten sämtlicher Schulgemeinden des Bezirkes auf der Basis der Jahresrechnung. Aufwand und Ertrag folgender Konti werden für die Berechnung nicht berücksichtigt:

- Konto 220 Sonderschule
- Konto 3 Kultur und Freizeit (Schul- und Gemeindebibliothek)
- Konto 9 Finanzen und Steuern
- Zusätzlich für HRM2: Funktion 2170 Schulliegenschaften / Abschreibungen
- Zusätzlich für HRM2: Funktion 2190 Schulverwaltung / Steuerbezugskosten

1.2 Die Nettoschulungskosten werden getrennt ermittelt für:

- Kindergarten / Primarschule
- Sekundarschule

Die so erhobenen Kosten sollen als Ausgleich für die Aufwendungen den betroffenen Schulgemeinden mit Schulkindern mit Asylbewerberstatus zufließen.

1.3 Die Nettoschulungskosten aus der Rechnung 2014 ergeben einen gerundeten Kostendurchschnitt von:

- Kindergarten/Primarschule CHF 13'500.00 / Schüler
- Sekundarschule CHF 22'500.00 / Schüler

-
- 1.4 Die Schulungskosten pro Schüler werden alle zwei Jahre neu ermittelt, jeweils per 15. September, nächstes Mal per 15. September 2017, auf Grund der Rechnung 2016, für die Jahre 2018 und 2019. Sie gelten als Basis für die Festsetzung des Ausgleichs für die folgenden zwei Jahre.
 - 1.5 Beginn der Vereinbarung per 1. Januar 2016.
 - 1.6 Kostenverteilung aufgrund der Bevölkerungszahl der Gemeinden, Stand per 31. Dezember des Vorjahres.

2. Regelung

2.1 Schulungskosten

Beantragt wird, pro Schulkind mit Asylbewerberstatus (inkl. Kindergarten), welches einer Schulgemeinde zugewiesen wird, einen Beitrag gemäss dem oben erwähnten Berechnungsmodell pro Kind und Monat (Stichtag jeweils der 15.) auszurichten.

Die Erfassung der Schulkinder mit Asylbewerberstatus wird pro Schulgemeinde monatlich erhoben. Die Verrechnung erfolgt jährlich per 15. Dezember für das laufende Kalenderjahr.

2.2 Mehrkosten bei Sonderschulung

Nettomehrkosten (tatsächlicher Aufwand abzüglich aller Erträge) Schulkinder mit Asylbewerberstatus, welche nachgewiesenermassen entstanden sind, werden separat erfasst und entschädigt.

2.3 Kostenverteilung

Die Kosten aus den Ziffern 2.1 und 2.2 (Schulungskosten / Sonderschulungskosten) werden nach dem Berechnungsmodell verrechnet. Der Ausgleich auf die einzelnen Schulgemeinden erfolgt gemäss den Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres.

2.4 Organisation und Überwachung

Die Prüfung der Erfassung, Berechnung der Beträge und die administrativen Massnahmen erfolgen durch je zwei Abgeordnete der Schulpräsidien und der Finanzvorstände der Schulgemeinden im Bezirk. Die Schlussabrechnung und der Ausgleich an die einzelnen Schulgemeinden erfolgen durch den Sozialdienst des Bezirks Affoltern.

2.5 Zustandekommen der Vereinbarung und Kündigungsrecht

Für das Zustandekommen der Vereinbarung bedarf es der Genehmigung durch alle Schulgemeinden – ausgenommen die Primarschule Affoltern und die Sekundarschule Affoltern/ Aeugst – des Bezirkes Affoltern bis 31. Dezember 2015.

Die Vereinbarung ist kündbar per Ende einer 2-jährigen Berechnungsperiode mit einer 6-monatigen vorgängigen Kündigungsfrist (30. Juni per 31. Dezember), erstmals per 30. Juni 2017 auf 31. Dezember 2017. Kündigungen sind an den Sozialdienst des Bezirkes Affoltern zu richten. Bei Kündigung einer Schulgemeinde tritt die Vereinbarung ausser Kraft und muss neu verhandelt werden.

3. Antrag und Weisung

- 3.1 Die Schulungskosten von Schulkindern mit Asylbewerberstatus in den betroffenen Schulgemeinden der 13 Bezirksgemeinden werden nach Einwohnerzahlen ausgeglichen. Die Gesamtkosten werden jährlich ermittelt, erstmals erfolgt dies per 15. Dezember 2016 mit folgenden Nettoschulungskosten:
- Kindergarten / Primarschule CHF 13'500.00 / Schüler
 - Sekundarschule CHF 22'500.00 / Schüler
- 3.2 Die ausgewiesenen Nettomehrkosten für Sonderschulungen werden ebenfalls ausgeglichen auf Grund der effektiven Aufwendungen.
- 3.3 Die Kosten aus den Ziffern 3.1 und 3.2 werden nach Einwohnerzahlen der 13 Bezirksgemeinden (ohne Affoltern) an die Schulgemeinden im Bezirk weiterverrechnet.
- 3.4 Stichtag für die monatliche Berechnung der schulpflichtigen Schul Kinder mit Asylbewerberstatus ist der 15. jeden Monats.
- 3.5 Die Schlussabrechnung und der Ausgleich an die einzelnen Schulgemeinden erfolgen durch den Sozialdienst des Bezirks Affoltern. Die Verrechnung erfolgt jährlich per 15. Dezember für das laufende Kalenderjahr, erstmals per 15. Dezember 2016.
- 3.6 Nach der Zustimmung aller Schulgemeinden zur Vereinbarung gelten die Kosten als gebundene Ausgaben.
- 3.7 Die Erfassung der Kosten und die Erstellung des Kostenverteilers erfolgt gegen Verrechnung durch den Schulzweckverband Bezirk Affoltern. Die Prüfung der Erfassung, Berechnung der Beträge und die administrativen Massnahmen erfolgen durch je zwei Abgeordnete der Schulpräsidien und der Finanzvorstände der Schulgemeinden im Bezirk. Die Schlussabrechnung und der Ausgleich an die einzelnen Schulgemeinden erfolgen durch den Sozialdienst des Bezirks Affoltern.
- 3.8 Für das Zustandekommen der Vereinbarung bedarf es der Genehmigung durch alle Schulgemeinden des Bezirkes Affoltern – ohne Primarschule Affoltern und Sekundarschule Affoltern/Aeugst bis 31. Dezember 2015.
- 3.9 Diese Vereinbarung tritt per 1. Januar 2016 in Kraft und gilt für die Jahre 2016 und 2017. Sie verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten bis zum 30. Juni gekündigt wird, erstmals per 30. Juni 2017 auf den 31. Dezember 2017.
- 3.10 Die Beschlüsse der Schulgemeindeversammlungen müssen bis spätestens 18. Dezember 2015 dem Schulzweckverband Bezirk Affoltern zugestellt werden.

Antrag

Die Schulpflege der Primarschule Bonstetten beantragt den Stimmberechtigten, die „Vereinbarung über die Beteiligung der Schulgemeinden des Bezirks Affoltern an den Kosten für den Kindergarten, die Primar- und die Sekundarschule für die Schulkinder mit Asylbewerberstatus der 2. Phase“ zu genehmigen.

Protokollauszug
Zirkularbeschluss vom 7. Oktober 2015

Schulen	08.	08.14.2
Schulzweckverband	08.14	
SZV Jahresrechnungen/Kostenverteiler/Budget/Statistik/Jahresberichte	08.14.2	
Kostenverteiler Kinder asylsuchender Eltern		

Ausgangslage:

Nachdem der Primarschule Affoltern und der Sekundarschule Affoltern/Aeugst nur noch Kinder von Asylsuchenden der 1. Phase zugeteilt werden (MNA-Zentrum Lilienberg), hat die Schulgemeindeversammlung mit Beschluss vom 15. Juni 2015 den Austritt aus der Vereinbarung 2006 beschlossen. Gemäss Ziff. 2.5 tritt diese daher ausser Kraft und muss neu vereinbart werden.

Beschluss der Schulpflege:

Mit Zirkularbeschluss vom 07. Oktober 2015 hat die Schulpflege folgendem Antrag betreffend Vereinbarung zugestimmt:
„Die Beteiligung der Schulgemeinden des Bezirks Affoltern an den Kosten für den Kindergarten, die Primar- und die Sekundarschule für Schulkinder mit Asylbewerberstatus der 2. Phase“ und tritt in Kraft ab 01.01.2016.

Die Schulpflege der Primarschule Bonstetten beantragt den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung die Vereinbarung zu genehmigen.

Für richtigen Auszug:
08.10.2015



Daniela Elbert



Christina Kienberger

Reformierte Kirchgemeinde

Weisung zu Traktandum 1

Genehmigung Voranschlag 2016

Die Kirchenpflege beantragt der Gemeindeversammlung:

- 1a. Das Budget 2016 der Reformierten Kirche Bonstetten wie folgt festzulegen:

Laufende Rechnung:	Aufwand	CHF	725'400.00
	Ertrag	CHF	<u>720'200.00</u>
	Aufwandüberschuss	CHF	5'200.00
Investitionsrechnung VV:	Ausgaben	CHF	0.00
	Einnahmen	CHF	<u>0.00</u>
	Nettoinvestition	CHF	0.00
einfacher (100%iger) Gemeindesteuerertrag:		CHF	4'506'000.00

Der Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung geht zu Lasten des Eigenkapitals.

- 1b. Den Steuerfuss der Reformierten Kirche auf 13% (unverändert) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Voranschlag 2016 der reformierten Kirchgemeinde Bonstetten beinhaltet erwartete Aufwände und Erträge für das Jahr 2016. Gegenüber dem Voranschlag 2015 wurden einige Aufwände nach unten korrigiert.

So wird ein Gesamtaufwand von CHF 725'400.00 prognostiziert, dem ein Gesamtertrag von CHF 720'200.00 gegenübersteht. Daraus resultiert ein Aufwandüberschuss für das Jahr 2016 von CHF 5'200.00, der dem Eigenkapital entnommen werden soll.

Bei einem erwarteten Steuerertrag der reformierten Kirchgemeinde von rund CHF 4'506'000.00 und einem Steuersatz von 13% (analog Vorjahr) resultieren geschätzte CHF 585'800.00 ordentliche Steuereinnahmen für das kommende Jahr.

Für das Jahr 2016 sind keine grösseren Investitionen vorgesehen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bereichen

390 Gemeindeaufbau und Leitung

Hier wurde eine starke Reduktion von CHF 30'000.00 gegenüber dem Vorjahr erreicht. Dies beruht in der Hauptsache in der Reduktion der Gemeindebeilage von 2x auf 1x monatlich, was Auswirkungen sowohl auf die Druck- als auch auf die Lohnkosten hat.

Ausserdem wird die Abschaffung des jährlichen Beitrages von CHF 5'400.00 an die ökum. Fach- und Beratungsstelle für Beziehungsfragen spürbar. Zusätzlich wurde die Vergabepolitik überdacht und die automatische Aufrundung von Kollekten abgeschafft.

Die Erhöhung von CHF 3'700.00 im Bereich externe Rechnungsführung seitens der Politischen Gemeinde schmälert das Ergebnis etwas.

391 Gottesdienst

In diesem Bereich werden keine spürbaren Veränderungen erwartet.

392 Diakonie und Seelsorge

Gegenüber Budget 2015 wird eine Korrektur des Beschäftigungsgrades in der Diakonie mit rund CHF 12'000.00 wirksam.

393 Bildung

Aufwände und Erträge rund um den kirchlichen Unterricht werden hier erfasst, wie auch Ausgaben im Bereich Lehrmittel und Exkursionen, Reisen und Lager. Durch eine strukturelle Änderung im Bereich Katechismus kann hier eine Reduktion von CHF 10'000.00 erzielt werden.

394 Kultur

Dieser Bereich steht für Kirchenkonzerte und sonstige kulturelle Anlässe wie Chilekafi, Kino in der Kirche. Wegen der Reduktion von kirchlich finanzierten Konzerten sowie die Neuorganisation der Freiwilligenarbeit wurden die budgetierten Aufwände und Erträge um CHF 10'000.00 nach unten angepasst.

396 Liegenschaften

2016 sind keine Anschaffungen geplant. Der budgetierte bauliche Unterhalt der Liegenschaften wurde um CHF 9'000.00 nach unten korrigiert.

900 Gemeindesteuern

Die Prognosen der Finanzverwaltung der Gemeinde Bonstetten für das Jahr 2016, aufgrund der vorhandenen Unterlagen im Bereich der Gemeindesteuern hochgerechnet, liegen CHF 24'000.00 tiefer als im Vorjahr.

Der Steuerfuss wird auf dem Stand von 13 Prozentpunkten belassen.

920 Zentralkassenbeitrag und Finanzausgleich

Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr ist auf den tieferen Zentralkassenbeitrag mit CHF 143'000.00 (Vorjahr CHF 157'000.00) zurückzuführen.

940 Kapitaldienst

Aufgrund der seit einiger Zeit stabilen tiefen Zinsen ist hier keine grosse Veränderung zu verzeichnen.

990 Abschreibungen

Die Abschreibungen wurden analog Budget 2015 auf CHF 50'000.00 belassen.

995 Neutrale Aufwendungen und Erträge

Diese Durchlaufposition enthält Kollekteneingänge und die damit verbundenen Zahlungen an verschiedenste (zum Teil vorgeschriebene) Institutionen.

Voranschlag

1. Übersicht

Voranschlag 2015		Voranschlag 2016	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
835'400	183'400	725'400	134'400
	652'000		591'000
835'400	835'400	725'400	725'400
652'000		591'000	
	570'200		585'800
652'000	81'800		5'200
	652'000	591'000	591'000

Fr. 50'000

Fr.

50'000

1. Steuerfuss**a) Zu deckender Aufwandüberschuss**

Aufwand der Laufenden Rechnung

Ertrag der Laufenden Rechnung ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr

Zu deckender Aufwandüberschuss

b) Steuerfuss / Steuerertrag

Zu deckender Aufwandüberschuss (wie oben)

Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100%

Fr. 4'506'000.00 (Vorjahr Fr. 4'389'000.00)

Steuerertrag bei 13% Steuern (Vorjahr 13%)

Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung

= Zunahme Eigenkapital / Abnahme Bilanzfehlbetrag

Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung

= Entnahme aus dem Eigenkapital

c) Abschreibungen im Aufwand der Laufenden Rechnung
(nur Verwaltungsvermögen)

Rechnung 2014		Voranschlag 2015		Voranschlag 2016	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
734'234.50		835'400		725'400	
	699'066.80		753'600		720'200
	35'167.70		81'800		5'200
734'234.50	734'234.50	835'400	835'400	725'400	725'400
0.00					
	0.00	0		0	
	0.00				0
					0
0.00	0.00	0	0	0	0
	100'000.00		50'000		50'000
35'167.70		81'800		5'200	
64'832.30			31'800		
100'000.00	100'000.00	81'800	81'800	44'800	
				50'000	

2. Laufende Rechnung

Total Aufwand

Total Ertrag

Aufwandüberschuss

Ertragsüberschuss

3. Investitionen im Verwaltungsvermögen**a) Nettoinvestitionen**

Total Ausgaben

Total Einnahmen

Nettoinvestitionen**Einnahmenüberschuss****b) Finanzierung I**

Nettoinvestitionen

Einnahmenüberschuss

Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Abschreibungen Bilanzfehlbetrag

Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung

Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung

Finanzierungsfehlbetrag I**Finanzierungsüberschuss I**

Gemeindeverwaltung Bonstetten		Erfolgsrechnung Aufgabenbereiche						Gemeindeverwaltung Bonstetten	
Budget / 15.09.2015		Reformierte Kirche Bonstetten 1.1.2016 - 31.12.2016						BU ER Funk ZZ 000,11,...	
Nummer	Bezeichnung	Aufwand	Budget 2016 Ertrag	Aufwand	Budget 2015 Ertrag	Aufwand	Rechnung 2014 Ertrag	Aufwand	Rechnung 2014 Ertrag
	Erfolgsrechnung Nettoergebnis	725'400.00	720'200.00 5'200.00	835'400.00	753'600.00 81'800.00	734'234.50	699'066.80 35'167.70		
3	KULTUR UND FREIZEIT Nettoergebnis	483'100.00	70'300.00 412'800.00	572'100.00	74'100.00 498'000.00	430'249.30	71'390.50 358'858.80		
390	Gemeindeaufbau und Leitung Nettoergebnis	178'500.00	3'900.00 174'600.00	209'300.00	47'00.00 204'600.00	196'365.90	4'924.10 191'441.80		
391	Gottesdienst Nettoergebnis	63'250.00	500.00 62'750.00	66'300.00	300.00 66'000.00	39'786.45	590.00 39'196.45		
392	Diakonie und Seelsorge Nettoergebnis	53'600.00	53'600.00	66'500.00	66'500.00	6'245.40	6'245.40		
393	Bildung Nettoergebnis	62'700.00	15'400.00 47'300.00	70'200.00	12'900.00 57'300.00	62'926.20	12'606.00 50'320.20		
394	Kultur Nettoergebnis	20'950.00	1'500.00 19'450.00	35'700.00	57'00.00 30'000.00	21'684.00	5'106.15 16'577.85		
396	Liegenschaften Nettoergebnis	104'100.00	49'000.00 55'100.00	124'100.00	50'500.00 73'600.00	103'241.35	48'164.25 55'077.10		
9	FINANZEN UND STEUERN Nettoergebnis	242'300.00 407'600.00	649'900.00	263'300.00 416'200.00	679'500.00	303'985.20 323'691.10	627'676.30		
900	Gemeindesteuern Nettoergebnis	24'900.00 602'900.00	627'800.00	27'800.00 626'600.00	654'400.00	23'545.40 580'510.65	604'056.05		
920	Zentralkassenbeitrag und Finanzausgleich Nettoergebnis	143'000.00	143'000.00	157'700.00	157'700.00	150'419.80	150'419.80		
940	Kapitaldienst Nettoergebnis	2'400.00	100.00 2'300.00	2'800.00	100.00 27'000.00	4'606.30	76.05 4'530.25		

Erfolgsrechnung Aufgabengebiete

Reformierte Kirche Bonstetten 1.1.2016 - 31.12.2016

BU ER Funk ZZ 000,111,...

Budget / 15.09.2015

Nummer	Bezeichnung	Budget 2016		Budget 2015		Rechnung 2014	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
990	Abschreibungen <i>Nettoergebnis</i>	50'000.00	50'000.00	50'000.00	50'000.00	100'000.00	100'000.00
995	Neutrale Aufwendungen und Erträge <i>Nettoergebnis</i>	22'000.00	22'000.00	25'000.00	25'000.00	25'413.70	23'544.20 1'869.50



**Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde
Bonstetten**

Kirchgemeindeordnung

Antrag an die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2015

Antrag der Reformierten Kirchenpflege betreffend Genehmigung der revidierten Kirchgemeindeordnung

Die reformierte Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

1. Die revidierte Kirchgemeindeordnung der Reformierten Kirchgemeinde Bonstetten gemäss Separatdruck (Art.1 bis Art. 24) wird genehmigt.
2. Die revidierte Kirchgemeindeordnung tritt – vorbehältlich der Genehmigung des Kirchenrats – auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Weisung

1. Anlass zur Revision

Die heute geltende Kirchgemeindeordnung (KGO) der Reformierten Kirchgemeinde Bonstetten wurde von den Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1988 genehmigt und per 11. Januar 1989 in Kraft gesetzt.

Auch wenn sich seither inhaltlich keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, ist es doch notwendig geworden, die KGO den heute gültigen (geänderten) kantonalen Gesetzen und Verordnungen anzupassen.

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung entspricht der von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Muster-Gemeindeordnung und ist daher gegenüber der 26 Jahre alten Ordnung neu strukturiert.

2. Vorprüfung

Der Entwurf dieser Kirchgemeindeordnung wurde dem Kirchenrat vorgängig zur Vorprüfung unterbreitet. Seine Anregungen und Korrekturen wurden bereits eingearbeitet.

3. Änderungen und Ergänzungen

Allgemein

Zeitgemässe Formulierungen und Straffung des Textes; Korrektur der aufgeführten Artikel der kantonalen Kirchenordnung sowie klare Trennung zwischen allgemeinen Befugnissen und Finanzbefugnissen.

I Die Kirchgemeinde

Artikel 7: Urnenabstimmungen

Der Urnenabstimmung unterliegen:

Ziffer 1: Beschlüsse und Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmeausfälle \geq CHF 500'000.00 (wie bisher).

Ziffer 2: Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle \geq CHF 200'000.00 (bisher: keine Festlegung).

II Die Kirchgemeindeversammlung

Artikel 12: Befugnisse

Ziffer 5: Entgegennahme des Jahresberichtes und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens. (neu)

Ziffer 8: Beschlussfassung über vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Kirchgemeinde mit anderen Gemeinden. (neu)

Ziffer 17: Änderungen der Statuten des Vereins Kloster Kappel. (neu)

Artikel 14: Freie Versammlungen (neu)

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der (kantonalen) Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

Artikel 15: Zusammensetzung und Konstituierung

Die Kirchenpflege besteht aus fünf Mitgliedern.

Dies wurde bereits in der Kirchgemeindeversammlung vom 10. Juni 2014 genehmigt, damit die Kirchenpflegewahlen vom Frühjahr 2014 rechtsgültig wurden.

Artikel 17: Allgemeine Befugnisse

Ziffer 5: Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindekonvents (neu) sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Artikel 18: Finanzbefugnisse

Ziffer 1: Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben CHF 30'000.00 (bisher CHF 25'000.00) und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von CHF 15'000.00 (bisher CHF 10'000.00) nicht übersteigen.

IV Die Rechnungsprüfungskommission

Da aktuell von der ‚politischen‘ Rechnungsprüfungskommission keine Mitglieder der ‚kirchlichen‘ RPK mehr angehören, mussten Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise (neu in Art. 21 und 22) ausführlicher in die Kirchgemeindeordnung aufgenommen werden.

Die Finanzkompetenzen im Überblick

	Kirchenpflege	Kirchgemeinde- versammlung	Urnenabstimmung
Neue einmalige Ausgaben im Einzelfall innerhalb und ausserhalb des Budgets	bis CHF 30'000.00 (bisher CHF 25'000.00)	über CHF 30'000.00 bis CHF 500'000.00	über CHF 500'000.00 (wie bisher)
insgesamt pro Jahr	max. CHF 50'000.00 (bisher CHF 0.00)		

Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall innerhalb und ausserhalb des Budgets	bis CHF 15'000.00 (bisher CHF 10'000.00)	über CHF 15'000.00 bis CHF 200'000.00 (bisher CHF 0.00)	über CHF 20'000.00
insgesamt pro Jahr	max. CHF 25'000.00 (bisher CHF 0.00)		

Bonstetten, 15. September 2015

Reformierte Kirchenpflege Bonstetten

Der Präsident: Rolf Werner

Der Aktuar: Elias Baumann

